

Lwowska Naukowa Biblioteka im. W. Stefanyka NAN Ukrainy. Oddział Rękopisów. Zespół

ZBIÓR RĘKOPISÓW I ARCHIWUM PAWLIKOWSKICH

ZESPÓŁ (FOND) 76.

CZEŚĆ I. RĘKOPISY BIBLIOTEKI PAWLIKOWSKICH

175. Opracowania dotyczące stosunków poddańczych w Galicji. 1843. S. 136.

STRONY NIEZAPISANE NIE ZOSTAŁY ZDIGITALIZOWANE

REKOPIS
Bibl. im. Gw. Pawlikowskiego

L. Inw. 175

67

L. 175

^{too}
I. Abschnitt.

Betrachtungen

Ueber einzelne in Galizien obwaltende Ver-
hältniſſe, mit besonderer Rücksicht auf das Ver-
hältniſſ der Unterthanen zu ihrer Grundherrschaft.

geschrieben im Jahre 1840.

Wenn wir im täglichen Gebethe Gott
 den Allein alles Wissenden, unsere No-
 then vortragen, so ist in diesem Be-
 then kein anmassendes Verlangen, es
 ist der fromme Wunsch, das Mögliche,
 wie das zu unserem Glücke wirkli-
 che Nothwendige, desto sicherer zu
 erlangen. - Die Hoffnung liegt zwar
 in dieser Bitte des Vertrauens, aber
 wenn dieselbe auch nicht erfüllt wird,
 so wanket doch der wahre Glaube nicht.

Es gibt Fragen, bei deren Lösung nicht nur das
 Wohl der Gegenwart, aber auch die Zukunft der auf-
 kommenden Generationen abhängt - Solche Fra-
 gen sind einmal offenkundig aufgeworfen, werden in die
 Reihe der politisch wichtigen, dann sie finden in der
 allgemeinen Beratung, sie greifen in das in-
 nere Leben des Staatsbürgers und Volkes. -

In Galicien liegt eine solche Frage unter andern,
 in der von den galizischen Rändern an Seine Ma-
 jestät gerichteten Bitte, die Auflösung der be-
 stehenden Untertanen Pflichten betreffend -
 Sie umfasst das allgemeine Interesse des Landes,

bekümmert, daß die gültige Verfassung bei größerem Ue-
 bergehen, dann Menschen ein natürliches Recht, als
 Verfassung gegeben habe — Die Einkünfte sind in dem
 von allen Seiten gegen den jetzigen Stand der Dinge
 leidenschaftlichen Auftritten der Mannheimer Geistlichen
 in den tausenden Tag für Tag sind wachsenden Ue-
 schreien, die das Unbefugte der gegenwärtigen Ver-
 fassung beweisen, und besonders in der Heilwaisen Auf-
 lösung der Unterthanen gegen ihre Pflichten, wodurch
 selbst die Landeshoheit ungründet ihrer pflichtigen
 Fürsorge, zu pferden Maßregeln gezwungen, diese
 Heilwaisen Verbotte des allgemeinen Uebels, durch Mi-
 litär Macht unterdrücken müssen. — aber
 eben diese Auflösung des galicischen Landvolkes
 diese durch alle Gattungen von Proceßen in immer
 wachsender Thätigkeit ersaltene Gefährlichkeit — die-
 se durch Mißbräuche hervorgerufene Mißbräuche —
 der absolute Mangel an Vertrauen gegen jede Obrig-
 keit — Mangel der Achtung für die Gesetz — Man-
 gel der Anerkennung gesellschafthlicher Pflichten,
 manchen in Galizien jede Veränderung des Bestandes
 so problematisch, daß keine menschliche Weisheit die
 daraus entstehenden Folgen voraussagen, desto weniger

ger ihre Wirkung auf die Volksmasse, und die ein-
zige Quelle unserer Reueffnung, den Ackerbau, beson-
ner kommt —

Wie der galizische Landmann gezwungen arbeitet,
weiß man, ob aber daselbe besait von den Lasten,
den Pfllichtkeitsbanden, die Notwendigkeit der Sa-
warbe und der Arbeit anerkennen, und die Fort-
setzung des Landbaus durch freie Miethen, wenigstens
in den ersten Jahren der eingetretenen Aenderung
wird möglich machen wollen, kann man im so wenig
mit Bestimmtheit besagen; als wir beispielhaft
das es sich bei dem galizischen Volke für den Augen-
blick weniger im Voraus, als im die Fortsetzung der
Notwendigkeiten handelt, und deswegen in den Augen-
den, wo dieses Notwendige nicht erfüllt werden
wird, die freie Miethen entweder unmöglich erscheint,
oder die Forderungen der Lohn so überaus sind,
dass für die Benutzung derselben unmöglich machen
diese einzige ungelöste Frage, vereinigt mit dem
moralischen Zustande des galizischen Landvolkes muss
sein für uns, um bei der möglich eingetretenen
Aenderung die gewisse Vorposten zu beobachten — wenn
nicht die zweite, nämlich die jetzige Lage der

galizischen Güterbesitzer die ganze Aufmerksamkeit
 der natürlich sorgenden Regierung auf sich zu ziehen
 verdrängt. —

Diei Hinsicht die galizischen Güterbesitzer sind vor-
 zuziehen, dieser vorzuziehenden Zustand ist nicht
 von gestern, es ist die natürliche Folge des frühen
 absonnen Luces, der sich absonnen Land und Industrie
 Wirtschaft, welche raschste Auslagen mit sich füh-
 ren müßten, der festgesetzten Speculationen, und
 dieser Ruin des stillesitzen Gewalts, welche die Ge-
 zügnung des galizischen zuzusetzen —

es wird Niemand in Abrede stellen wollen, daß die
 Auflösung oder selbst Veränderung der bestehenden
 Unterthanen Pflichten, unumgänglich sein mög-
 lich zeitweilige aber gewiß allgemeine Nothwendig-
 keit der grundgesetzlichen Güter, so wie der nachfolgenden
 Verlust der Landwirtschaft, wenn größere Ausla-
 gen, immer größere Verluste mit sich führen müßten.
 Da aber diese Verluste bei dem gegenwärtigen Zustan-
 de der Unterthanen Verfallnisse, sowohl durch die
 natürliche daraus entstehende Vermeidung der
 grundgesetzlichen Hypothek ihren Culminationspunkt
 schon erreicht hätten, so wäre aus Mangel der Ca.

pitalien und des Credits im groÿeren Theil Itali-
zens ein weiteres Fortschreiten der industriellen
Landwirthschaft absolut unmöglich, und die nächste Folge,
bei der das Vermeidung dieser ungeliebten Unmöglichkeit
den überaus manchen Verbindlichkeiten zu entsagen,
die öffentliche Vertheuerung, oder Verzinsung der
Kauf des Grundbesitzes in Masse, durch die
Perspective des Verlustes für den groÿeren Theil
der bestehenden Grundbesitzer - zweifelhaft:
Auf diesen nämlichen Unterfangen Befähigkeiten
braucht für den Augenblick der wesentlichste Theil
der grundbesitzlichen Hypothek, welche bei Fortsetzung
der geläufigen Credit Markt der Welt als Pfand
unserer feiligen Verbindlichkeiten gegeben worden
ist - der geringste Eingriff in die bestehenden
Verhältnisse, wäre gerade im Grunde das jugendliche Ver-
mögen zu Boden zu werfen, und der gedrückte
Creditor geläufiger Pfandbriefe müßte unnothig und
beweisen, daß die durch die Auflösung der be-
stehenden Unterfangen Verhältnisse zu schaffen der
Befähigung für die heimlichen und überausigen
Capitalisten keine sichere Hypothek leisten -
dies sind, abgesehen von vielen anderen, die wes-
entlichsten Gründe, die sich immer möglichste rings
bestehende Veränderung der in Italien bestehenden
Unterfangen Befähigkeiten in den Weg stellen, und

Einmal wenigstens für die Republik fast unmög-
 lich machen zu wissen, wenn nicht von der andern Seite
 das Bestehen von der Art wäre, das Bisherige
 greifende Massregeln und Regulierung d'essalben, die
 Auflösung als das einzige Mittel, einem grossen
 Uebel vorzubeugen, aufzuheben.

Die galizischen Unterthanen Verhältnisse in der Vergangenheit und Gegenwart.

Das Land, welches in frühern Zeiten, sowohl in be-
 tracht der Ordnung, als auch der Kräfte der galizischen
 Grundbesitzer fast nicht, war eine Art angabereiner ge-
 wissermassen Regiments, welches durch die unverschieb-
 liche Kraft der Gewohnheit, in der Person des Grund-
 besizers, sowohl der Kräfte der actualen Vorgesetz-
 ten, als auch der Haupt einer familia concentrirte
 von der Dinge aus war die Unterabteilung davon ge-
 wohnt seinen Herrn, als eine Meist, als ein Ober-
 haupt zu betrachten, und dessen Händen alle Dinge,
 aber auch mancher Dinge ihm Gehilfschaftig werden die
 Dingen, welche die eine Hand pflegt, sollte die ande-
 re, und wenn gewöhnlich eine ganze Befandlung
 und selbst vielfältige Missethätigkeiten, dessen Unzufrieden-
 heit nicht sagen wollten, so war andererseits die Beson-
 derheit ein Uebel, die Gehilfen in seinen Unzulänglich-

wofür gefälligst Mißbräuche gesehungt war. —
 Ein Wohlstand und Economic Leantun haben sich
 auf dem Wohlstande Gulten - Ihr Kräftigen bestanden im.
 dort, ihre Landwirthschaft waren gering, folglich ihre Fortschrit-
 ten und Mißbräuche dinstelben angewachsen. —
 In dem diesem Grade waren auf die Fortschritten
 wenigstens der großen Theil der Kaufleute - der y. k.
 Geistliche war in der Regel nur ein reicher Landmann,
 wenn sie die Kleidung eines Mandats von den übrigen hand-
 lenden unterpfand, so war die Bekleidung eines Mandats,
 eines Landes dinstelben mit wenigen Auktionen gleich-
 gultig seine pflanzten Ditten, seine Landwirthschaft, seine
 Labor. — Ein Kräftigen bestand in ungeschicklichen Unternehm-
 en, in einigen kleinen Hütten, in Kleingewerben, in
 ein Pfund an Dinstelben, die seine Gewerben zum Beweis
 eines Wohlstandes dinst, und bestand in einem Cap-
 ital von zwei hundert hundert Gulden, die seine fünfzig
 Hais und hundert zusammenlagte.
 Mit der Zeit haben sich die Umstände, die Kaufleute,
 die Fortschritten, und Landwirthschaft der Kaufleute geän-
 dert - für geringere - den andern österreichischen For-
 schritten zeitweiligen Gesetzgebung, geht auf in Gali-
 zien die uralten Gewohnheiten, Kaufleute, und Miß-
 bräuche an. — In die Halle der patrimonialen Kauf-
 leute, tralt die Patrimonial erblichkeit - die ge-
 sammtigen Pflichten und Verbindlichkeiten wurden nicht

Ein Wohlstand und Economic Leantun haben sich auf dem Wohlstande Gulten - Ihr Kräftigen bestanden im.

beygezeichnet,
 1

den fünf Pfaffen Vorpflichten unterworfen und in
denselben eingeklagt; durch die Ausscheidung der Rosti-
cal von den Dominal Pfünden, welche der gütliche
Landmann auf einmal, durch ein gewisses
Stück der Gemeinde besitzte - die Heilwiese der
minderen der unterstehenden Rottbischuldykitten,
so wie durch die sogenannte prohibita generalia abge-
schafft Mißbräuche, bei denen aber, in einem
manche, auf einige gegründete Rotten mitbewiesen
waren, haben die gütlichen Landmann gelaßt, daß
alles, was in demselben für gefährlich hielt, feilig war.
Zum Unglück für Gütliche und dessen gütliche
haben alle diese missbräuchlichen Vorpflichten
den Gemeindefreien, nach ihrer Unterstehung zum
Rottbischen und Gütlichen verbreitet augenscheinlich
den ersten, die von den alten Zeiten wenig
gepflegt hatten, blieben bei ihrem Uebel, und die
den gütlichen Rottbischen; die zweiten erkannten
in den wohlthätigen Anordnungen nicht allein die
Mittel zur Besserung von dem sie durch den Miß-
bräuchen, aber auch die Möglichkeit, sich von allen
übrigen gütlichen Rottbischen loszusagen.
Die gewöhnlich bei allen Anordnungen, und
sich selbst blieb eine Zeit lang ruhig und
beim Alten, das Geforderte wurde gelaßt, bis
sie und die den
Anordnungen sich nicht annehmen, und die
ersten Anordnungen gegen die
Gemeindefreien, die Anordnungen
erkannten.

Das Recht antheilhaft, aber überaus unglücklich, die Reibung
 zu fügen an, und mit diesen Hingen die Mißbräuche,
 die Unzufriedenheit, die Gese-
 liberalität ist uns der Anfang gewesen, und so war es auch
 in Galizien, wo das Landvolk in Turgen bei Vorfassung
 den ihm gesetzlich zugesprochenen Rechte in das Prozeß-
 schriftliche versinkt, - führt zu Turgen vorfallt in solche mit ger-
 schulischen und Gemeinlichen Proceßes, - mit gesetzlichen und un-
 gesetzlichen Forderungen, und weil ihm der Druck politische
 Beförden verliert die Pflicht, das meiste zugesprochen hat,
 so fängt der galizische Bauer an, jede Befuldigung der
 Land, jede Forderung ihm von Rechten zu beifuchen zu
 finden, und macht, wenn ihm der Rechtsweg zu langem ist,
 und, oder seine Forderungen so überaus sind, daß selbst
 die befugte politische Verantwortlichkeit derselben nicht aus-
 reichte konnte, den kurzen Prozeß und selbst sich selbst über-
 nicht die gewaltsame Anflutung der Untertanen gegen
 seinen Gemeinlichen und seine Pflichten, aber diese Miß-
 rechtung der Gerechtigkeit, dieser Gemeinlichen, dieser Zusam-
 mensetzungen, die bei solchen Anflutungen an den Tagelohn,
 mung sind - diese in manchen Fällen gar nichtige Anflutungen
 mung der Anflutungen, welche bei diesen Anflutungen
 nun, von Seiten der Beförden angriffenen Strafen
 Maßregeln, als Maßregeln für die Ungenügendes
 nun, diese in ein unglückliches Dunkel gefallte
 Gerechtigkeit, welche von keinem Gemeinlichen
 Gese, die Landvolk Recht haben nicht und jeder davon,

wortung, aber selbst der Dantzig der Landes nutzlose das
Lewytschinn eigene Hoffische Kraft, die sich in der ge-
wöhnlichen Dantzig "die Gemeinde ist ein großer
Mann", äußert - dieser Dantzig Dantzig, die Dantzig
und Prozesse voran zu gehen, in welchem man alle
wegen, und nicht zu verlieren hat; dass sind waffelt
Gefahren, welche eine unsere Unordnung der Regierung
verändern, und die Notwendigkeit eines zweckmäßigen
fortgeschrittenen, indem sich immer mehr und mehr consol-
dierenden Mittel aufweisen.

Besondere Ursachen, die sowohl die Prozes-
sichtigkeit, als die bestehende Aufregung des Land-
volkes in Galizien hervorgerufen haben.

Überall und immer gab es unter den Mannen Mißbräu-
che, welche jahrelang, und das sehr empfindlich
berufen zu sein, und so lange dauerten, bis ein
zweckmäßiges Gesetz eine richtige Ordnung derselben
einsetzen musste; da aber die Mißbräu-
che der Mannen ein großes Leben zu haben pflegen, dem
nach der Dantzigung derselben, nicht nur der Dantzig der
Mißbräu-
che, aber auch der Natur der Mannen voran,
folgt; so ist es nicht ungewöhnlich, dass ein Gesetz, wann es
nicht der Zeit, oder der Dantzigung der Mannen ange-
messen war, anstatt die Mißbräu-
che zu unterdrücken,
die Zeit derselben vermehrte. -

Das es in Galizien zu allen Zeiten in den beständigen
 Untertanen befandlichen Mißbräucha gab, und noch jetzt
 gibt, wird Niemand in Abrede stellen; Das diese Miß-
 bräucha wenigstens einen Theil der Gerechtigkeit und Gerechtigkeit
 der Untertanen zu Recht fallen, ist leider wahr! Das
 zweckmäßige, strenge Verordnungen zur Hinderehaltung nöthig
 sind, ist wahr als wahr! aber nicht minder wahr ist es, das
 an dieser jetzt vorkommenden Untertanen Aufregung, nicht
 unbeschäftigt die Mißbräucha der Untertanen, Befehl der
 Gerechtigkeit, und eben so wahr ist es, das der größte Theil der ge-
 ligiten Untertanen wenigstens Theilweise der alten Konstitution
 la abgepflichten Gut, und an den rigoren gesetzmäßigen
 Kräfte hingewandt, sowohl der Gerechtigkeit, als auch der Kräfte der
 der Mitmenschen steht, und eben will - und das
 ungewisheit dessen, ungewisheit der Beförden mit fester Hand
 jedem Versuch zu unterdrücken, und den selben entgegen
 zu treten zu stehen, da diese die Mißbräucha nicht nur
 fort, aber pflegen, wenn man sowohl der Aufregung, als
 der Just die sich sehr für sehr bis ins Unerliche verordnen
 Untertanenklagen bekräftigt, mit jedem Tag zuzunehmen.
 Nachstehende Bemerkungen werden vielleicht im Hand-
 sein dieses Büchels zu lesen -
 Alle Beförden, welche die Untertanen in Galizien ge-
 gen ihre Grundbesitzer ausungig machen, haben zu
 Grundtoga nachstehendes Thema -
 Grundbesitzer - Inocentiarial Beförden - Robbels-
 übernehmung, - Mißhandlung. -

Grund Entziehung.

Man kann mit Zuversicht behaupten, daß sehr wenige von den zahlreichsten Grundbesitzern bei den beschriebenen Vorprüfungen wegzubringen wurden, in deren Zeit den interst. nigen Grundbesitz zu pfändeln, und sich auf dasjenige, was die Peragrations Commission in einem Proceß zu verurtheilen, dessen Ausgang leicht voranzufagen ist, — die interst. nigen Grundentzehrung. Man kann behaupten sich über uns nicht auf die verflochtenen Fäden, selbst nicht auf die verflochtenen Decenien, die haben gewiß, nicht in, — nun etwas veltren, und zwar verflochtenen Ursprung zu einem Lande, wie das Lüneburger Pohlen war, wo zwei Drittel des gesammten Grundbesitzes in den Händen einiger weniger mächtiger Familien sich befand, und wo der Adel, und schließlich die öffentlichen Untert, und der Kautschick beherrschend, zu Folge seiner Kräfte und der Unterstützung in der Hauptstadt, oder anderen Provinzial Regierungen sich anstellt, mußte die Gutverwaltung, die in der damaligen Bildung und Aufsicht der Verwaltung anstehenden Oeconomie Landten erwartend war, die es unter einem solchen Regierungsverhältnis, ist leicht zu verstehen, und man kann mit Gewißheit voraussagen, daß die in Betrachtungen gewiß nicht an Gebrauchen, seit fasten, wegen vielen von Teilen der Oeconomie Landten vorkommenden Mißbräuchen, sich überhaupt mit Mißbräuchen zu vertheidigen und sich von ihnen zu vertheidigen,

Haile unbekannt liegenden farnpfastlichen Salven nun,
sich zuzueignen, wozu ihnen von Kriestwegen nicht zu
gesehen. —

Der Lander Lauen liehnt sich zu Tage der Ungleichheit
der unterstehenden Besitzungen in Galizien, wo man leicht
findet von diesen aufzählen könnte, in Lauen beizulie-
gen, stellen Robbottseligkeiten und Inventarialgaben,
der Grundbesitz so verschieden ist, daß er sich im der Galt-
te, um das Doppelte, ja selbst um das Dreifache unterscheidet.
Dieser Unterschied in der Zueignung des farnpfastlichen Grund-
besitzes war gewöhnlich in der Chalygand an der Lage-
ordnung, wo die Mergel an geeigneter Aussicht ab einem
jeden leicht merkte, seinen Grundbesitz durch Halbwaisel-
haltung der Krampe und Lauen zu vergrößern. Die die-
sem unbekannt gewöhnlich die mit farnpfastlichen Hal-
dingen versehenen unterstehenden Urtanen, welche weissen
im byla Galgenzeit zu einem solchen Aufstieg darstellten.
Nur ließen aber war ab einzelnen Ymruind-
der Kueinigung nicht gegenwärtigen Urtanenrecht zu
erlangen, — überall und immer stand ihnen der Gal-
genzeit zur Verfügung dieses Urtanenrecht auf dem
farnpfastlichen Grundbesitz zu offen, — von der Urtan-
ordnung wußten unsere Konfessoren nicht das Mindeste,
da in der Urtan liegende Salvenpflichtliche zwei
mittel des farnpfastlichen Urtanen als Lauenfall lie-
gen, und es kaum gewiß warden dem Lauenfalligen Grund,
farnpfastlichen Urtanen zu in der Urtan, wo.

von Aufsatz eines Nutzungsvertrages sowohl die Uebereinstimmung als
auch die unbenutzte Länge der Lehnfrist, von der im
bestimmten Verordnen Raum abgemessen.
Das Recht bestand so lange, in wie lange man der selben zu
halten ließ, und in so lange man der Lehnfrist nicht
gewahrt hat, und hat der eine oder der andere von den
Uebereinstimmungen, oder den sonstigen Umständen der Zeitweilich
gekauften und Verkauften derselben aufzupassen,
so man der Prozeß unter sich liegen mit einem
Krit abgeben.

In dieser Verfassung hatten die Land der Provinz,
sowohl die Provinz der Magistrat der Umland dieser
Provinz untergeordneten Umland - das Patent vom
Jahre 1780 §. 11 bestimmt das Jahr 1786 als Normaljahr
des gegenseitigen Besitzes, wodurch selbst zeitweilige
usurpirte ungesetzliche Nutzungsverträge, das Recht
des gesetzlichen Besitzes erhalten.

Die Uebereinstimmung sollte eigentlich, wie es scheint,
in der Verfassung als Grundgesetz dienen sollen, und wie
man in demselben die Eigenschaften eines unvollständigen
Documente angenommen worden, so sollten alle
in demselben von Prozeßen mit einigen Ausnahmen
die Grundregeln von dem die demselben Grund
Gesetzes sind in sich genommen; aber die in demselben
zu folgen die Patente vom Jahre 1790 aufzugeben,
überhaupt nur die Verfassung vom Jahre 1785 und
den Verordnen vom 6. Mai 1819 §. 39. Litt. C. in der

rißten Vertheilung unbedingt gültig ist, bei untern
Geringen Grundbesitzung kleiner, sowohl über den La-
sitz, als den Vertheilung, unbedingt. —

Zur Abklärung des Zweckes warden erst ausgesucht
die Leuten aus den besten Orten und Gauen
den die ein höheres Alter haben, und weil
selbst Grundbesitzer von ihnen und den selben Gauen,
die am 10. August 1781 ist in Fällen, wo die
selben Leuten wirklich zu sein haben, in Gauen
in Vertheilung gültige Zwecke abgeben können, zwe-
ckens wahrscheinlich Christen, wenigstens in den jetzi-
gen Zeit, wo die Gültigkeit gegen den Grundbesitzer
nicht den Ursprung erst allgemein ist, in einzel-
nen Gauen prozeß des letzten des jetzigen Leuten
Standes warten. —

Über die Leuten man sich sowohl den Leuten geistlich,
des jetzigen Volkes, als den Ursprung des selben mit
Grundbesitzung kleiner Leuten bestehen, die aus ein-
gesetzten Vertheilung und sich haben Landwirtschaft
alle solche verschiedene Nutzungen einsetzen werden
sind, ist natürlich, so wie es natürlich ist, die einige
Nutzungen in einigen Orten den unbedingt,
den Nutzungen erhalten jetzt bestehen aus den
jetzigen Orten Leuten, von denen es in Galizien,
wann nicht in jedem Orte, wenigstens in jedem
Orte nicht winnlich, so wie aus den Leuten,
Leuten einige Leuten, sonst sich des jetzigen

Landvolk in ausstehender Gültigkeit, um, da das die Kurze,
 eine einmal eintrahlen müßte, aus dem Mangel derselben
 einzuwirken den möglichsten Nutzen zu ziehen.
 Daß im Anfangs diese Bestimmung sowohl auf die Rechte
 der Grundbesitzer und die wohl erworbenen Eigenschaften,
 als auf die der Einkünfte des Landvolkes Rücksicht zu
 nehmen für sich über die Kurze, jedoch aus Rücksicht auf
 das Volk; weil es sich bei dieser Ordnung der aus-
 stehenden Gültigkeit, den Grundbesitz bei ungenügenden Aufpä-
 ngen leicht gesteuert werden könnte; zweitens weil sowohl die
 wenigen dramatischen Einkünfte, wie die Abgaben,
 von denen so ungenügende Einkünfte befallen, diese
 für die Kurze zu ungenügenden Aufpänen beizugehen.
 Die die Kurze auf die Kurze der Kurze wäre
 nicht das zweckmäßigste Mittel allen ungenü-
 gen Aufpänen, ungenügenden Aufpänen und lang-
 weiligen Prozessen im Land zu vermeiden; indem man den
 status quo der Kurze als einflussreich annehmen, und den
 Kurze in provisorischen Abgaben, so lange möglich, bis ungenü-
 gen Aufpänen im ordentlichen Rechte wieder hergestellt zu
 werden.

Die Inventarial-Schuldigkeiten

Bei der Revindication Galizien wurden mit Patent
 vom 22. Decembris 1772 die Dominal Güter eingezogen
 zu deren Befehl Passionen der Einkünfte und Grund.

inventarien, so genannte Mackinventarien nach ihrem
finanziellen Gehalt Formulare gefertigt sind, über
sicht, und obwohl einige derselben in Folge des Pa-
tents vom 17. December 1774 aufgegeben sind,
den, so sind dieselben doch wie es die Erfahrung
gelehrt hat, nicht weniger als die Urkopie gebräuch-
lich, welches diesen Patenten beigefügt war
da, konnte natürlich bei Manuskripten, die an
die ordentliche Verwaltung nicht gewidmet waren,
keine so sichere Verbindlichkeit erwarten, dass wenig-
stens die Manuskript in ihren Ausgaben der Urkopie
sein sollten, und sich nicht Häufigkeit von den be-
stehenden leicht zu befreien pflegen - und wirklich,
da man in der Zeit nicht voraussetzen konnte, dass
dieserlei Passionen, welche nicht nur Unterthanen-
Pflichtigkeiten, sondern auch alle andere Nutzungen
abwickeln von Mühen, Sorgen, Lasten und Sorgen
u. s. w. abzuwehren hatten, in der Folge wegen der
bestehenden Art der Verwaltungspflicht einen Beweis
bringen würden, so wurden entweder de facto
bestehenden Pflichten vermindert, oder als
dem Unterthan nicht gewidmet, in dem Aussehen
vorgestellt. —

Und diesen, so wie auch aus dem Umstande, dass
diese Mackinventarien nicht gleich auf Grund und Bo-
den wirklich verificirt, und zum Theil selbst ohne
Ursachen der demselben Gemessenen, von dem

Gebühren, oder Wirtsschaftsleistungen, die das Volk
 zu wenig anging, und welche zur Ausbaltung nicht
 auf die Rechte des Grundbesitzers einen so einflussreichen
 Einfluss ausübenden Documente waren besollmigt.
 Sie, noch mit den vorherigen Instructionen verfahren
 worden, undgestellt und sorgfältig worden sind, und
 standen in der Folge alle die Verwicklungen, und
 Prozesse, welche die gütlichen Unterthanen betrafen,
 so seit 50 Jahren zuwähren. —

Die in den genannten Oberbarial Gerichten, oder so
 genannten Hochgerichtsämtern nicht aufgehoben,
 oder wenig angebahnt, somit in der Zukunft gütlich,
 hat nicht erkennbar Unterthanen Befugnisse, weil sie
 mit ihnen, welche den Unterthanen seit unerkennbaren
 Zeiten einen Grundbesitz zu besitzen pflichtig war,
 und welche somit de facto noch immer bestanden und gütlich
 und waren, nicht übereinstimmten, und nicht überein-
 stimmen konnten; geben in der Folge dem Unterthanen
 Umlauf, gegen einen Grundbesitz klagen möglich
 hatten, wodurch so wie durch Pergravations Gesetze,
 die diese zum zu den Prozesspflichtigen, und zwei-
 feln dem Grundbesitz und einen Unterthanen gegen
 seitigen Anklage gütlich war —

Nicht alles, was in den früheren Unterthanen Gesetzen
 als Mißbräuch angesehen, war auch in den Wirtschaf-
 ten ein Mißbrauch. In den früheren Zeit glaubten die
 Grundbesitzer vollkommen berechtigt, die Natur der

auf Dotation anklagenden Unterthanen Pflichtenkarten
nach Belieben zu verändern, oder solche, die es nicht
beurtheilen konnten, auf die ihre Notwendigkeiten zu übertra-
gen, da die den Landwirthschaften, wie bekannt, auf die
ausblühenden Hüften stand, so war es nicht ungewöhn-
lich, daß die reicheren Grundbesitzer die pflichtigen
Forderungen, oder selbst mehrere Dörfer, zur Be-
drückung oder anderer industriellen Zwecken an-
wandten, wie z. B. in Rußland an die Salzkokereien an-
gehörigen Gütern, selbst mehrere Dörfer in Obli-
genheit, einmal im Jahre Salz nach der Ukraine zu
transportieren, wofür die zum Lokobardorf zurückge-
bliebenen Forderungen nur auf 12 Tage im Jahre fällig ge-
setzt wurden - alle diese so vertheilten Unter-
thanen Pflichten, weil man sie insgesamt als
Mißbräuche ansah, und wie natürlich in den vorigen
Jahren und besonders Lokal Umständen nicht ein-
gesehen konnten, wurden auf einmal als Prohibita
generalia aufgehoben, demnach der Grundbesitzer
sah sich durch die Vertheilung, die zuweilen an-
wandten Unterthanen Pflichten in ihren
sprunghaftesten Nutzen zurückzuführen -
Und diesem Umstand die in Galizien so häufig
vorkommende schlechte Kaufmannschaft der Unter-
thanen Pflichten bei gleicher Dotierung an-
zuwenden, selbst in einer und derselben Ge-
gend; und aus diesem Umstand auf die nach-

Maschinenbau und deren Fortschritt, und präset diese
Klärungsfähigkeit schon mit diesem Grunde als eine von
Pinto der Hauptpflicht vorzukommende Bedingung an,
weil sein besagtes letzteres Werk bei seiner unbedau-
erten Pflanzbarkeit von demselben befreit ist.

Da bei der Revindication ^{Galiciens} in Folge der allerschwersten
Erklärung Ihrer Majestät Elisabeth Maria Theresia,
glossirten Uebernahme, da im Lande vorzufindenden
Status quo beibehalten werden sollte, so sind auch alle
in dieser Zeit bestehenden, gewöhnlich zeitweise auf
Geld zahlende Untertanen Pflanzkriterien, als zum besten
Grundbesitzigkeiten vorzuziehen.

Diese Geldzinsen, die im Vergleich zu dem demselben zu-
gehörigen Geldwert, namhafte Lasten zu bewahren waren
können, sind in der jetzigen Zeit, wozu Folge der Be-
tracht vom Jahre 1811 und des Ministerial Beschlusses
vom Jahre 1821 die Geldzinsen in Galizien aufzuheben
in Wiener Uebersetzung gebracht worden, zu einem Poth.
wenigstens herabzukommen, so zwar: daß der gewöhnlich
auf ein Jahr Grundbesitzes entfallende Zins 12, sechs und
15 in Wiener Uebersetzung zu betragen.

Daß diese Zinszahlungen, welche im Vergleich zu
den Natural Zinsen wie hier zu fünfzig Jahren, die
natürliche Pflanz und den Umpf zu erwarten, daß
auf einmal die von dem andern gelieferten Zinsen
ein für allemal aufzuheben, ist kein Wunder, denn

bei Gott! man kann es dem Manne nicht verargen,
wenn sie das Laffere wüßten, zumal wenn wir sie
so Laffere in der Kunstschafft befaßt.

Zum Beweise der unrichtig gehaltenen Urbarial Pfl.
Liegkeiten, pfänden die Markinventarien vom Jahre 1773
um so weniger notwendig, als im Jahre 1819 zum Beyw.
Liegung der Urbarial Grundstücke neue Sectionen abge-
liefert, und von Seite der Grundbesitzer nicht nur
in Rücksichtigung bestehender Pfliegkeiten sorgfältig
versiehet, - In diesen Sectionen kann gar nicht die
je nicht verkömmen, was in der Zeit vom Jahre 1773
bis 1819 immer durch 40 Jahre von der Grundbesitz-
nicht bezieht werden, welche Benutzung vereinigt mit
den 20 jährigen verfloßenen, selbst wenn dergleichen
Pfliegkeiten in Markinventarien nicht sorgfältig
pfänden, durch Verkauf von 60 Jahren, immer durch die
Erfahrung eines Zweifel gesetzt wird.

Die Festung der Grundzinsen in Wien in Uebersicht ist
eine Sache der Billigkeit, - dieser Zins kann nicht als
Urbarial Zins, sondern als gewöhnlicher Markt-
Zins, für welche ein vorübergehender Verlust des Zu-
zinses gleich billiger Weise kann wie gewöhnlich den
Liegung nach den Zinsen können, - In solchen Fällen
sind gewöhnliche Zinsen im Vergleich bezieht, und in der
dem den ungenügenden Vertrag oder des. Kalutten der
Arbeitspflichtigkeiten bezeugen und bewahren; was.

von ihm allein billig, so sind dieselben in der jetzi-
gen Zeit noch billiger, weil der Goldwandel gesunken,
und der Markt der Metalle und dergleichen Grundes nun
das Vierfache gestiegen ist - der gewöhnliche Kurs
zins eines hiesigen bankmäßigen Kassenbills in Ita-
lien auf zwei Gulden Conto, kann demnach der zwei-
ge Kurszins mit dem Wiener Wechsel zu fünf als
gerade Befriedigung angesehen werden? -

Ubrigens haben die Grundbesitzer in der That
zwei Arten Unterthanen der weltlichen Pflichten, wie
sich die Knechtspflichtigen, somit befragen die Sta-
kosten, welche die Befreiung des Dominiums der Sta-
instellung, Unterstützung der Unterthanen, Man-
na fimmare etc. etc. noch fünf zinsen, großentheils das
Doppelte der Gebühr aus dem in Wiener Wechsel
gezählten Grundzinsen -

Sie gleich ist mit dem Pannonschen Goldbayer - wenn
zur Gebung der Unterthanen, und als Teilweise Gut-
befriedigung der Grundbesitzer, für die dieselben
ausgelegten Knechtspflichten, jeder mit Grundbesitz,
der Unterthan, der sich dazu verbittet, Goldbayer zu
Christen verbunden ist, warum soll nicht gleich die
den Lehen, der alle für das Allgäu zugehört,
den Kostlosen von Seite der Grundbesitzer
genügt, und ihn einzigen Ursache, weil er weniger,
wie man das in der That verbittet, kein Goldbayer

Christen??

Roboths-Überbürdung.

Wenn Zufuhr der galizischen Landvolks fehlen wird, um den Bedarf von der moralischen Körperlichkeit, ihrer Pflichten zu erfüllen. Das Zittern warnt ab die uralte, die Unzufriedenheit, und die Zwang, welche die galizischen Länder zur Erfüllung seiner Pflichten anhalten, dass so wie alle Menschen unter großem Druck in Missethätigkeiten aus, welche die Götter anbringen, und in den Kreis der Götter zurückzuführen werden. Das alte Nymbus verliert also die königliche seiner Kraft; von dem einen, dem Göttern, welche das Götter eigentümlich ansetzen sollte, was ist das galizische Landvolk bei dem man noch vor dem Mangel an moralischer Bildung großenteils gar nicht, und es ist für dieselbe immer ein, - der Kampf, welche also die galizischen Götter auf in diesem Fall zu kämpfen hat, ist ungleich, denn zur Zeit, wo dieselben von der unzureichenden Missethätigkeit, die ganzen Menge der Götter unterliegt, unter die galizischen Länder primär in Missethätigkeit aus, dann großenteils auf den besten, sondern Konstitution nicht wirksam abgefallen werden. Die Götternigkeit kann also in Galizien bezüglich der Abnahme der Pflichten, in so lange keine Lust zu sein, in wie lange die Götter durch die unzureichende Missethätigkeit, demselben und trotzigen Unver-

letzlichkeit der Unterthanen in seinen Rechten und selbst in seiner Freiheit bedrohet, gezwungen zu den alten Mißbräuchen zurückkehrt, und oft zurückkehren muß.

Dieses Mittel wirkt vorzüglich bei der Kränkung der persönlichen Robbott, und - nicht bedrohet so sehr die Freiheit der galizischen Güterbesitzer und des Landes. Uebrigens, als der seit einiger Zeit unter dem Landvolke sich immer mehr und mehr entwickelnde passive Widerstand; zu wahren innerlich natürlichen Befreiung eine bewilligte Rathgeberin in einigen Gegenden der Ländel sich findet - das heißt der Ueberzeugung mittelst der ungesagten Robbott, aber in dem Uebel, das seine Natur der Grundbarkeit nicht von mindesten Konflikte befreit.

Das diesen aufheben größtentheils alle die kempenden Klagen, wegen Ueberbürdung und Mißhandlung, und dieses Mittel ist gesüßlicher als jede Aufhebung, denn es bedrohet in der Landwirthschaft das Futur, so der ganzen Lande, und kann, wenn es einmüthig allgemein wird, jeder Uebeln trotzen.

Die Mittel, durch welche die arbeitende Klasse der Menschen zum Glücke und andenklichen Befreiung ihrer Pflichten angehalten wird, sind: das Gewissen, oder die moralische Ueberzeugung die Volkswandigkeit der Gewerbe, und die Lust vor Armut - alle diese Mittel sind in Galizien nicht anwendbar: Kon

Der erste weiß der galizische Bauer nicht, - Der zweite kann bei der Lektüre der pfälzischen Kob. half nicht Rath finden, und der dritte versteht nur in Mißverständnissen, weil dieses Robbott Patent vom Jahre 1786 bei Anwendung der fließigen und ordentlichen Arbeit, die unsere Bestimmung dieser fließigen und ordentlichen nicht aufhört. Der Mißbrauch vertritt sich also notwendig in Hallen des Spatzes, und muß deshalb ungewiß aller Folgen und Angst drohen in so lange verhalten, bis diese Notwendigkeit gedrückt, und von Briten der Spatzes eine unsere Pflichtbestimmung erfolgt wird.

Der seit unendlichen Zeiten in diesem Lande immer, während bestehende bewaffnete Arbeit, was nicht ohne Grund, sie konnte nicht gemacht bewaffnen, und die unvollständigen Kräfte nicht immer angemessen sein, aber sie war gewiß dem Zustande der Menschen und ihrer Notwendigkeit angemessen, welche in der Natur der Verflechtung lag, - Der Zustand der Menschen, so wie der Natur der Verflechtung sah sich geändert; die Notwendigkeit vergrößert sich Tag für Tag, da jetzt alles glanz und reich, aber Niemand arbeiten will.

Übrigens ist die bewaffnete Arbeit ungewiß allen Ausbreitung derselben zu bewirken, als für die arbeitende Klasse selbst die wohlthätigste, in vielen

Gegenüber Galizien's nach beiseite
Bin ich bei den bestehenden schuldigen Robbott die im,
zigen, welche sowohl der geordneten Landwirthschaft,
als in Zukunft der Manufaktur am meisten zuträglich,
weil dieselbe den Kunstmann und Arbeiter von dem
Robbott über die Steuern befreit, weil bei demselben
bin nicht nur der Markt, aber selbst die unermessliche
sande Klüftung unnützlich wird. - Bin ich hingegen,
bei welcher das Zügel der Unterthanen gepflanzet
was den Künsten, und wobei ein ordentliches Uebernahm
Rechtens seinen Zusammenhang erhaltend, der Gesetz
nicht ausgeartet wird, bei einer ungehörigen Um-
kehr, in einem Land sein Zügel zu verlieren, über-
aus hat das Robbott's Patent in einzelnen Fällen
ein Nutzen und nicht den Nutzen selbst unerkennend,
und dieselbe bei Gelpflanz und Landgüter beständig,
so wie solche in der unermesslichen Secowina in
der jungen Bevölkerung beiseite
Der allgemeinen Aufmerksamkeit im Gesetz einen fleißigen
und ordentlichen Arbeit ist dort für sich, wo
der Mensch sich nirgend überzugehen und Gewissen
seiner Pflicht fleißig und ordentlich auspricht
In Galizien ist dieser Aufmerksamkeit ein hoher Wert, da
weil in diesem Falle ein Uebergehen und das Gewis-
sen des Landvolkes hoch ist, und auf Abkürzung
des gesetzlichem Pflichten erfüllung von Seiten der

Unterschied ist wieder ein Richter nach Kräfte zu finden.
 Die galizische Landbesitzverteilung hat, wie es scheint, ein Volk,
 wendigkeit ihrer Bestimmung anzufassen, indem Gesellschaften
 eingeführt in Jahre 1821 alle im Lande bestehenden Gewerke,
 seitdem die bauerntümlichen Arbeit auszuüben, und sich voran
 zu löst - das demnach nicht also von diesem Lande praktizieren,
 der Gewerkschaften, oder einer anderen gewissten Bestimmung,
was ein Verzicht zu der gewislichen Arbeit, der demselben
des Robbess leistenden, in einem Zuge zu leisten werden.
das ist, um dem gesetzlichem Auftrage einer schließlichen
und ordentlichen Arbeit zu entsprechen, muss in Betracht,
 nicht nur gegenwärtigen Misshandlungen Einhalt zu thun,
 aber selbst die vorigen Arbeiten ein Ende zu setzen.

Misshandlungs Klagen.

Das einzige Verbrechen, durch welches die Grundbesitzer
 in Galizien aus ihrem Gutvermögen mit den Abgaben
 in eine neue Beschränkung tritt, ist die Überbürdung der
 pflichtigen Leuten. Da lange diese Pflicht bestanden wird,
 liegt in der Folgezeit und in Beschwerden der Abgaben.
 Warum, nicht nur die eigene Existenz der Grundbesitzer,
 aber auch die Möglichkeit alle ihre aufzubringenden Pflichten
 zu erfüllen.

Diese Beschwerden können nicht bedingt sein, weil die La-
 denbesitzer der Landwirtschaft nicht bedingt sind, weil die
 selben können durch die Natur und oft durch eine neue

zu erhalten. Diese, nicht nur den Fleiß und mühsame
Kosteneingung der jungen Leute zu Grunde richtet, aber
auch die Subsistenz und die Hoffbarkeit junger Familien,
zu selbst in Mittel, die Pflichten der Haushaltung
zu erfüllen bedarf. - Dies sind die Hauptursachen der
mühsamglühenden Personen zurückwärtigen Gesetze einer
absolute Nothwendigkeit, und wenn diese nicht zu sein,
die Misshandlung nur die zunehmende Folge. -

Obgleich die Art, wie in Englanden Verfallnissen der
bei der Landwirtschaft anerkannte schuldige Abgabe
von Hof gefast, ist die zweite Ursache der Nothwendig-
keit, dies wird die Längere und Kurzfristigkeit der An-
behalten zum Vorzug der gegen das allgemeine Volk,
weil dieselbe im Interesse der Einzelnen der Allgemein-
heit zu tragen bedarf. Wenn die moralische Bildung
der arbeitenden Menschenklasse noch nicht so weit
vorgebracht ist, daß die eigene Abkündigung der
erheblichen Pflichten Erfüllung noch Hof gefast, so muß
ein zwangsmäßiger Gesetz der obwaltenden Misshand-
lung der Arbeiter setzen, in Ermangelung eines anderen
weisen Mittel der Lösung.

Die natürliche Folge der geistigen Landesvolks zum
Kriegsart, welche Hof bei der Lösung der schuldigen
Leuten, durch die natürliche Abkündigung gegen die
bestehenden Pflichten vergrößert, findet in der Noth,
nimm die Gesetze zu einer fleißigen und ordentlichen

Pflichterfüllung kein heiliges Motiv - In jenen Abtheilungen
 zugehörig ist die beständige Befähigung eines Offiziers, ob
 es ihm in vorgedachten Fällen, die er auf alle mög-
 liche Weise, wenn nicht von sich abzusprechen, wenigstens
 demselben sich zu erlassen muß. Die Gerechtigkeit und Kraft,
 Befähigung bei Abarbeitung der pflichtigen Geschäfte ist ihm zu
 einer Aufgabe des Jutaraths, und man kann die Befähigung
 aus demselben ableiten, daß der gleiche Mann sein Jutarath
 in dieser Beziehung begriffen hat.

Daß in dem Robbells Patent S. 1. zur Leistung der pflichti-
 gen Arbeit bestimmte Bestimmungen, hat die Natur der pflichti-
 gen Arbeit in einer Zwangsbearbeitung verändert, denn bei
 demselben ist die angestrebte ausübungsbedingte Befähigung einer
 Befähigung, bei welcher die Jutarath und die Befähigung
 größtentheils nur so viel wirken, daß dieselben nur die Befähigung
 der Robbells Befähigung angestanden.

Aus diesen Umständen ist manchen Missverständnissen und
 Mißverständnissen klaren; und was nach Befähigung der be-
 rechneten Arbeit bei der Leistung der pflichtigen Geschäfte
 zu zeigen war, ^{nicht} sich wenigstens in einigen
 Umständen befähigen von der systematischen Befähigung
 des Landes selbst überzulegen, die wird in ihnen zum
 Befähigung angestalteten Befähigung beizubringen, wenn es
 in ihnen liegt und die Lage der Befähigung
 nur einigen Umständen hingeführt, bei der Befähigung von
 bestimmten Umständen der Befähigung befähigen;

schafft imbedingten, Gesezsum schuldig, jeden
Schilwiza die ihn von Gott zum Uofla der Mensch
anvertraute Gewalt an das Leben überzugeben. —

Aber an welchen von den zahlreichsten Anordnungen
hat nicht irgend Jatazza, Mißbrauch und Vorurtheil der
Menschen so lange gegnügt und geüben, bis ihre Wirkung
gepfenkt, und die meistestigen Verfügungen der
eigentlichsten Bestimmung nicht entgegen — So war es auch
in Galizien. — Man hat so lange mit einer unermüdeten,
den Aufbringung an den, die Grundabrigkeit zu geben,
planmäßigen Aktivität nach allen Seiten gegnügt und ge-
üben, bis nach und nach der festeren Takt unterflaucht
unbedingte Gesezsum, in einem bedingten Ungeresezum
sich ausgebildet — In, dwayen beschränkt sich die Grundab-
rigkeit fast zu Null, wenigstens Schilwiza, nur auf den,
Faltung der Unterthanen in einem passiven Gesezum.
Krit, was die Robbottspflichtigkeit anbelangt, und be-
kümert sich um die Ubrige wenig. —

Uebrigens schuldigkrit kann man Schilwiza die Freigabe
Immortalisation der galizischen Landvolkes zu pfleiben, die
den Mensch gegen Sufferwand vom Ungesezum zum Fortschreiten,
und jede pflichtige Freigabe muß in einem unterdrückt
werden.

In Galizien kann jedoch das Ungesezum, wie das den,
Gesezum, als natürliche Nachfolge der demütigen
Souveränität und Mangel, weniger wie in jedem von
denen Land angepflanzten werden; weil für jeden, der
arbeiten will, gewisslich leben kann, und man das

Lebensmittel zu verzehren. Aber wenn alle diese
Lebensmittel zu verzehren, welche irgend ungekostet blei-
ben in der Alltagswelt zu finden, oder auf solche,
die ihnen Nutzen waren, in die Luft der Verbrennung
gegeben, ungekostet zu finden; da kann es nicht sein,
daß man, daß die Arbeiter mit Linsen und Mehl,
brennen geistig sind, und schließlich Linsen und
Linsen zum Konsum kommen. —

Zeit der allerschwersten Verordnung vom Jahre 1835, der
Vertrag der Gesellschaften über die Arbeit zu übertragen,
um in der Produktion der Verbrennung zu übertragen,
wird dasjenige in der Regel als Verbrennung
der Arbeit als Polizeiverordnung betrachtet. In der
Lage, wo gewöhnlich die unerschwinglichen Linsen und Mehl,
wie auch die Arbeitsschritte und Gehaltsarbeiten fast
allgemein können zu übertragen werden, und die
Linsenprodukte zu wofür sein, verlangt die ge-
wöhnliche Konsumtion gegen die Arbeit in der
in der Produktion der Polizeiverordnung, weil die Linsen,
brennen Linsen, die Arbeit zu übertragen Linsen
zu zu Linsen wissen.

Die Polizeiverordnung, d. i. die Grundbesitzer, als auch
Linsen in der Linsen Linsen Polizei Übertragung
zu, fast Linsen von der Linsen Linsen die Linsen
zu Linsen zu Linsen, und Linsen als Linsen, die
allein in Linsen waren, Linsen nur allein Linsen über-
Linsen Linsen Linsen, Linsen zu Linsen - oben

erhalten sind ihre Kisten in dem Brief zu kosten,
 eig, weil dieselben aus eigenen Fonds, gewollt die Unter-
 suchung als Lastverpflichtung Kosten tragen müßte; zweitens
 ein Mittel, die ihn zu Gebote zu stellen, sind nicht von dem
 Ort, das dieselben im galizischen Lande des Reichs
 nicht antworten könnten. —

In Galizien ist der gemeine Mann nicht so weit zu
 rückt, das die bloße Befunde der Kräfte nicht den
 mindesten Eindruck auf ihn macht; der ungemein gro-
 ße Theil des Volkes betrachtet den Kauf wenigstens
 die bei Dominien publicirte Markt Kräfte, als in
 an dem Befunde, und weiß sich wenig von dem nicht davon,
 warum ist dies in Galizien zum Beweise geworden,
 das man keine Liebe kaufen laßt, um an irgend
 ein Land, Mangel zu leiden.

Den Beweis, wie wenig die jetzt publicirte Markt
 Kräfte selbst in den Provinzen auf den gemeinen
 Mann Eindruck macht, könnte diejenige von der Stadt
 galizischen Lande liefern, die die Kaufkraft publi-
 ciren, wobei gewislich, wenn keine Reichthümer die Markt
 Kräfte vergrößern, von Seite der Verkäufer die Befunde
 zeigt: ob denn keine Kräfte folgen wird, der besten
 Beweis, das selbst die Kräfte keine Kräfte sind —
 Man Arbeit, schwere Arbeit, ist nicht das, was wirksam
 zu fließen, zum Verkauf wird, könnte in Galizien bei
 gemeinem Volke die weit mehr notwendige Liebe, Kräfte
 erhalten, und deswegen wäre vielleicht die Befunde
 der

Bezirksgerichts, bei welchem der Kräftling zum gewöhnli-
chen Landarbeit angehalten werden konnte - was
nicht mit der so notwendigen Religionslehre abzu-
zügen Mittel, die fast allgemein vorhanden sind.
Insoweit der gemeine Volk der Freiheit zu thun - die
Vorkosten bei Befreiung dieses Bezirksgerichts waren
nicht so groß, weil die Arbeit der Kräftlinge von den
Landwirthen befreit, namhafte Geldbeiträge lieferten
konnten. Aber diese Arbeit mußte den Kräftlingen die
Kräftlinge streng angehalten, und bezeugen sein,
und deshalb mit allen Kräftlingen der Freiheit der Land-
arbeit anzuhalten. Man hatte die galizischen Diener,
oder andere Kräftlinge zwei Monate lang befreit,
und sie werden gewiß in zehn Jahren zu dem Kräft-
ling zurückkehren, denn wo die Befreiung der Kräfte
nicht wirkt, muß entweder der Pock oder die Arbeit
der Kräfte wirken. -

Die sehr schnelle Ermüdung kam bei der beständigen Auf-
lage, sowohl von der ständigen Demoralisierung des
Landvolkes, als auch auf unferne Kräfte kein wech-
seln nötig haben, weil die Kräfte nur von der gew-
öhnlichen drei Mann abgetrennt, größtentheils in
den Kräfte weiß nicht aufzunehmen wird.

Die Peregrinations Ersätze u. die sogenannte
Octava.

Die in Galizien abzuhaltenen Untertanenverhältnisse,
so wie die von Pilsen von Gmünd angesetzt worden

Der Mißbrauch mußten natürlichen Urtheil derer
 Gesetzgeber zu erkennen, welche sowohl den Mißbrauch
 der Einkünfte, als die aus demselben, durch die
 Entfremdung zukünftiger Einkünfte sich stellen
 konnten. — Ja wie weit diese Verschuldenung der
 Lehrschrift nicht reguliert, und den Grundbesitz mit
 den Urbaren Verbindlichkeiten nicht auf festen Fuß zu
 stellen waren, müssen in Galizien die Peregrinati-
 onen nicht sowohl aus Verschulden der Grundbesitzer,
 als aus der natürlichen Folge dieser Notwendig-
 keit entstehen, welche das Abgehen in den
 jährligen Einkünften und Abgaben sehr häufig
 deswegen erfahren die in dieser Hinsicht bestehenden
 Vorschriften, in so weit für die Grundbesitzer
 sind, weil die Verantwortung nicht immer den wirk-
 lichen Mißbrauch und eigene Verschulden trifft. —
 Nicht minder drückend erscheint auch die zu Gunsten
 der Unterthanen in Bezug auf den Verkauf
 läng für die Möglichkeit einer Peregrination — Der
 erste Theil der genannten Verordnungen ist laut
 Vorbericht vom 18. April 1784 S. 2 in der sogenannten
 Octava erschienen, und den öffentlichen Credit, so wie
 einen wirklichen Schuld, nur in Voraussetzung einer
 Peregrination eintragen können — anzugehen.
 Ja wie wenig die Unterthanen von dem auf diese
 feststehenden Verbindlichkeiten keine vollständige Kennt-

sollen, wenn diese Ansetzung der möglichsten zu-
folge nicht notwendig, weil die Abrechnung
und Mithaus der Kaufleute der Unterthanen
längere Zeit dauern konnte; von dem Königl.
aber wo die Grundbesitz durch die Katastral
Vermessung gegeben, und die Abrechnung der
den in dem Abrechnungsjahre vom Jahre 1819
eine gewisse Basis erhalten - übrigens jeder
Abrechnung die auf ihn lastende Abrechnung wohl
bekannt ist, muß eine solche Ansetzung nicht als
unangemessen notwendig erscheinen, weil eine der-
Leistung und Mithaus nur in so lange bestanden
kann, in wie lange die selben von den Untertha-
nen gehalten, und nicht angeklagt werden.

Wenn also die Mithaus innerhalb der Grundbesitz-
richtigkeit zum Besten sollen, so erscheint und zwar
sich - wenigstens in der jetzigen Zeit - die still-
schweigende Zahlung der Mithaus als eine
Mithaus, weil durch die Grundbesitzvermessung,
und ohne irgend Kaufleute in Gütern
den Abrechnungsbüchern eine größere Ver-
antwortung und gefordert ist, und weil bei unangef-
rigem Zahlung der Mithaus der Untertha-
nen selbst eine gewisse Befreiung, gewollt die Ligen-
schaft, als die Bewilligung hat haben können, und
zwar aus Gründen:

a. Die größten Beregravations Gesetze in Galizien und
 Polen, gewöhnlich aus der ungarischen Rechtslehre,
 herabgeleitet, und auf die ungarische Gesetzgebung in Galizien
 durch die Gesetze und alle die klaren Gesetze,
 von den einzelnen ungarischen Provinzen, in
 ungarischen Ländern aber zu ungarischen Capitula-
 tionen umgewandelt.

b. In diesem wie in jedem anderen Untertheilung Lande
 müssen, da in politischen Angelegenheiten verhandelt werden,
 nicht die ungarischen Gesetze, sondern die ungarischen Gesetze
 des Landes, welche die ungarischen Länder zu Ungarn und anderen
 in der Lage sind die Gesetze der ungarischen Länder
 zu ändern, zu ändern, oder werden die Gesetze nach
 dem Lande zu ändern, dem sie zu ändern fallen, so wie
 auch, so ist das Recht und das Recht der ungarischen
 Länder die Verantwortung übernehmend, dem
 Gewissen der ungarischen Provinzen, da weil sie die
 ungarischen Länder und die ungarischen Gesetze
 nicht sein können, weshalb die ungarischen Gesetze bei
 dem ungarischen Lande nicht sein müssen.

c. In diesem gemeinsamen Gesetze gefallt sich
 nach der Absicht, dass keine Beregravations Com-
 mission oder andere ungarische und ungarische
 Angelegenheiten der ungarischen Länder sein sollen, da
 nach der gemeinsamen Gesetzgebung und Gesetzgebung
 von der ungarischen Gesetzgebung selbst die Gesetzgebung

Allen Angeordnet - was zum Ganzen bewirkt, dass
 in weltliche Jurisdiktion, nicht nur das gute Recht,
 man zwischen Fremden und Untertanen, als auch
 in Natur der gegenseitigen Verpflichtung davon,
 gefand, zu erhalten, beabsichtigte - Aber in den
 Verfahren selbst von den Verordnungen des Proceßes
 und der Prozeßsperrigkeit zu verfahren fürst. -
 diese weltliche Willensmeinung spricht aber ge-
 wöhnlich an unvollständigen Gründen. -
 In dem Royal und zuwider den allerhöchsten Befehl
 vom J. 1781 S. 2 wird bei Untertanenklagen, nicht nur
 in der Instanz (i. d. Instanz) von Seiten der Un-
 tertanen überzugehen, aber auch alle Untertanen-
 Klagen von ihnen gegenwärtigen Untertanen
 abgelehrt.

Obgleich die K. K. Kreisämter der englischen Regierung
 von der Unabhängigkeit (Dominien) als erster Instanz
 übermitteln, so hat diese Regierung die von
 gesetzlicher Instanzordnung des Reichs - dass
 in Untertanen nicht bei dem Kreisamt vorge-
 führt Klagen gesand, zu einem freiwilligen Vergleich
 sich selbst überlassen.

Aber die eigentliche Natur des Beistandes, von welchem
 gewöhnlich der freiwillige Vergleich spricht, und selbst
 kann nicht, ist das persönliche Gutachten der Gemein-
 departerien und zahllosen Untertanen, in den
 Jahren Untertanen und Gemeindefreie Prozesse auf den

leben leben, und dann in im Prozess begriffen,
von denen mit einer Art fanatischer Einge-
bung unterworfen sind.

Im Widerspruch mit der allerhöchsten Vorschrift,
wo ausdrücklich für Gemeindegüter und
Ländereigentümer Gemeindegüter vorbezeichnet
sind, sind in Galizien als Verwalter der Ge-
meinden der erste Trunkbolden der Dorf-
daran steht in jedem Gemeindegüter, und was nicht, was
im Gemeindegüter, der Gemeindegüter gemein
zu werden verdient; dann abzugeben davon, daß
diese Gemeindegüter unter dem Vorwand der
Prozesskosten verursachten Geldverrechnungen bewir-
ken, verursachen sie sich der Vorrechte, bei den Ge-
meindegütern, der gewöhnlichen Rechte davon,
und wo, wie natürlich der Gemeindegüter der erste Kol-
lektions, auf Kosten der Gemeindegüter zu besorgen.
Im Gegentheil kann als im Interesse solcher Men-
schen nicht liegen, und gewöhnlich wird jedem Ver-
pflichten zu demselben von ihrem Anteil freizulassen.
Die zweite Autorität in Unterthanen und Gemein-
deprozessen, so wie auch beim gutwilligen Vertrag-
en ist der für die Gemeindegüter privilegierten Un-
terworfenen, einer Mannschaften, gemeinlich die
Verpflichtung mit einem jeden Lande zu verfahren.
Im Gemeindegüter ist für diese Unterworfenen
ein Patent auf wenigstens 20 jährige Befreiung

welche sich auf einen Vergleich gewiß nicht beziehen
lassen -

Von diesen Punkten kommt bei der jetzigen politi-
schen Verfassung das Volk und Volk der ge-
legentlichsten Grundbesitzer ab, und es ist in einigen Ma-
ßen so weit gekommen, daß die vornehmsten
von ihnen, welche die Hälfte als Lehnknecht von den
Dominien beziehen. -

Unverkennlich sind die Lehnverhältnisse, warum man
ihnen Punktklasse in allen Teilen Galiciens
unsern, unangefesteten Wirkungskreis be-
setzt. Aus eigenen Jahren sind die Ru-
fen und Ordnung, welche dieselben mit beiden auf
Leibten sind Ziel, und werden zu weissen Blut-
süßeren der besten progressiven Landvolk,
welche sich auf alle verdunkelten Weise zu betrogen,
und in der Unferne zu erhalten sind.

Dieser Punkt ist nicht leicht, und die kleinen
Gefahren für die Progressivität willkürlich ist, braucht
keinen Beweis, so wie es keine Beweis möglich ist,
daß dieselben bei der Konstitution, wenn jeder Ma-
ßen sich auf die in der Umkehrung zum Pro-
tokoll vorzubringen gesuldet ist, und ein in Land
notwendig verändertes Mittel, nicht aufzuheben; und
dies wird, wie gesagt, ihrem Wirkungskreis freien
Lauf lassen, ohne zu berücksichtigen, daß man
auch diesen gleichsam gesetzlich veränderten Mittel

beim, jedem Bürgerrecht eine sichere Gewerkschaft.
Es versteht sich, und das ist das erste Manuskript, was
man schreiben, wenigstens in der jetzigen Zeit, wo
die Meinungsverschiedenheit bis in die untersten Klaf-
fen gedrungen ist, sehr gefährliche Arbeit für die
allgemeine Ruhe, und das Staatsglück hat darauf ab-
zugeben können, und was sehr wahrscheinlich ist,
sehr leicht abzugeben.

Die gefährlichste Propaganda ist die Propaganda.
Da die Macht in der untersten Volksklasse
die Arbeit nicht versteht, zu kauft und zu verkaufen
wird — der politische Verstand wird von der
Bildung befreit, das Gemüth wird befreit und
belehrt, — die neue Volkswaffe kommt durch
Verstand in der Welt, das Wort fliehet vom Mund
zum Mund, von Hunderten zu Hunderten Tausen,
das, und es ist man sich versetzt, ist das Gift
in den Adern, wo es selbst in der Regel sehr
schwer zu fällen ist.

Friedens Richter.

Wenn jemand diese Institution unter den Mann-
schen wohlstand gewirkt hat, so scheint es, daß die
selbe bei ihnen in Galizien abzuhalten ist. Aber
Handverhältnisse, um wohlstand zu empfangen
wird. — Ein Prozess ist in jedem Gericht für den

Landmann erwirbt und, dann wenn derselbe auf Ab-
 leb, oder in Kruppheit bringt, gewinnen wüßte, so ver-
 lüßt er mehr, als er gewinnen kann, dann er verliert
 die Consequenz und das gute Manuskript mit seiner Gmü-
 theit, er veranlaßt seine Willkür zu sein,
 nicht im Geist....

Niemand will die Uebersicht der Gafungen so genau,
 wie in Religion. Man untersucht die Gafungen der in
 einer Prognostik enthaltenen Gmüthen, und man wird
 sich mit wenigen Uebungen überzeugen, daß die ge-
 lizirten Häuser neben den geistlichen Mißbräuchen und
 Kabbelführungen, woffaband, und in Prognostik
 wegen der Bedrückung zum Luthen wird. -

So lange die Kräfte zwischen der Gmüthen und sei-
 nen Uebungen bestanden, wurde nicht so locker
 werden, konnte bei ungetrübten Mißbräuchen,
 nissen der gutwilligen Kräfte zu Hande kom-
 men; weil jede vorbestimmte Konstellation hindert
 müssen und die unbestimmte Zeit nicht anzuweisen
 mußte; jetzt klagt nicht der bedrückte Arbeiter,
 jetzt noch klagt der kräftige Bauer seinen Herren! -
 der Kräfte kann immer in polsem fallen, bei der
 ersten Zeit, der Gmüthen nicht zu Hande
 kommen, dann verliert der polsem ungeschulten Kräfte,
 fan, wird gewöhnlich der Arbeiter aus der He-
 den der beständigen Kräfte, um so viele Gmü-
 theit, und annehmend, um wie viele Gmüthen

Grundfess aufgeblicher wird.

Im glückseligen Bewusstsein hat es mit der gutwilligen Ver-
gleichung, bei der Untersuchungs Commission der L. Sa-
gang: Kreisamt: -ung angesetzt dessen, dass bei demsel-
ben die Annahme und der Tod der Untersuchungen
zweifel, kommt vor dem Urtheil, dass die Commis-
sionende in einem eigenshaften als Hauptalter und
Befähigung der einen Partei, gewöhnlich derselben
auf der Vergleich, alles das zu erweisen will, was im
besten Falle mit dem Urtheile zugehört werden
kann - deswegen ist ein Vergleich von dieser Art
nicht ein so sehr, aber wirklich ein menschlich
selbstverständlich auf der Richter, wenn die Aussagen
sich in einer Darstellung nicht aufgeben will - über-
gibt; dem die Parteien bei ungetrübtem Urtheil
zustand wissen und wissen zu vergleichen, und man
sich gegen, Natur, Schwere, ungenügende Verhältnisse
und oft auf Konventionen kommen - deswegen -
Uebrig das gute Vernehmen zwischen Grundfess und
Untersuchen sowohl im Interesse des Allgemeinens, als
im allerhöchsten Willen der Gerechtigkeit liegt,
und ein gutwilliger Vergleich oder Vergleichbarkeit,
den man Drittens ganz ungenügend sein nur
möglich erscheint, so werden die Grundfess
bei einem beständigen Untersuchungs Verhältnissen
für Gerechtigkeit eine wahre Gerechtigkeit, selbst nicht aus
folgenden Gründen:

Dank der vorgerückten Civilisation fängt die öffent-
 liche Meinung an in Galizien eine wirkliche Macht zu
 werden - die Bedeutung der Unterthanen wird von
 der selben Zeit für die Regierung vergrößert, und die Unter-
 thanenbedürfnisse mit Berücksichtigung behandelt - Jetzt
 hat die Mißbräuf zu einer Entschuldigungsverpflichtung der Um-
 stände, daß die Schuld immer einer Verantwortlichkeit,
 zuzuschreiben, wird aber dieselbe von dem Feindesbrüder
 anerkannt und bestätigt, so bleibt dem Unterthanen
 Bedürfnisse nicht übrig, als Besserung, oder allgem.
 Verbesserung - während
 Mißbräuf der Regierung der Feindesbrüder und der An-
 gabe der bestehenden Unterthanen Mißbräuf
 und Mißbräuf, kann die Regierung gar nicht
 in Wirklichkeit bestehen, daß insbesondere Unter-
 thanenbedürfnisse, die sich gegen Mißbräuf zu
 der Regierung, entweder durch die Unterthanen der
 Administration, oder durch die Notwendigkeit
 der Regierung zu verkaufen, gesteht, oder besser zu
 missverständlich gemacht werden. -
 der Mißbräuf und Unterthanenbedürfnisse liegen
 in der Natur der Menschen, dem es größtentheils
 unglücklich wird, sich von demselben zu
 befreien. - Warum
 soll es unglücklicher Menschen erlaubt sein, nicht nur
 einen eigenen, und seinen Kunden Geb und Gut durch
 actives Gesetz und Polizei Anstrengung zu
 erhalten zu wissen, aber selbst seine
 Nebenmenschen zu quälen?

Das Gutmanian der Forderung Risten wäre bei dreylei-
gen Strängen aber gerichtet Manstragelu eine Ueber-
sicht, welche jede Verantwortlichkeit aus dem Zweifel
setzen müßte, und es ist nicht zu bezweifeln, daß die
jeden Risten für würdige Männer finden, welche
sowohl ihren Beruffung, als dem, in die gesetzten
Vertrauen, vollkommen entsprechen werden.

Die Tüder.

Aufseher General, Kaufmann Mansfeld, binne die auf-
de Teil der gesamten Bevölkerung Gubjinn, da-
ben in diesem Lande ohne zu arbeiten - Ihr Geschäft
besteht für auf den Rheinland, und das Land, und
und Großhandel, nicht Markt ausspannen, sondern
die ganze Teil von ihnen ist nicht, die Hälfte wohl,
haben, die übrigen dreyßig. Die ganze wachsende,
da Nutzen, in vielen Jahren noch wachsenden bei,
drey, und das alles mit der Hilfe ihrer Mägen,
Mansfeld und besonders mit der Hilfe des Landmanns.
Über dessen Ungewißheit besteht für die Contri-
bution, in welcher das Land von ihnen von Ueber-
last wachsend wird, nicht auf diesen einzigen Hand-
man, und die man kann General Mansfeld gestellt ab-
led in ihrem Lande; - Die beiden so zu sagen einen
Kant im Lande, denn die haben ihre eigenen Risten,
ihre Vorgesetzten, die haben jeden der eigenen,
viele Menschen das Geschäft.

der Verordnung vom J. 1789 hat die Absicht dieses
 Krassen in so weit anerkennend, dass sie dieselben von ihm
 unbefugten Verkauf fallen auf dem Lande ausschloß -
 mit fünfzig Jahren befristet in Kraft, und seit
 fünfzig Jahren wofür die Juden auf dem Lande, ohne
 Unterpfand der Privat und Kommunal Güter?

Zur Erinnerung an das Gesetz, was den zeitweiligen, noch
bestehenden der Christen, Klären von der großen
 Folgen Krassen auf Einzelne von der Verwaltung
 aufgelegt; dies heißt die Grundbesitzer zum Geld,
 und die Juden zum Markt Krassen vorsetzen, was oben
 in Unvollkommen und die einzige Folge hat, dass die
 gestraffte Grundbesitzer um die Folienstrasse arm ist.

Ob es scheint, kann manigfaltig diese Zeit der Juden auf
 dem Lande, nicht befriedigen wie im Lande sein - an demselben
 um zu betonen den Landmann nicht aufzuführen, den
 Landmann nicht zu auf, in jedem Falle aber wird der
 Zweck der Krassen vorstellt, wenn für die allgemeine,
 an Verwaltung, Einzelne derselben unterliegen.

Die Hauptursache der ungünstigen Zustand der galizischen
 Juden kommt liegt wirklich in dem neuen Verbande in wel-
 chem derselbe seit Generationen mit ihm Juden sich befinden,
 ist, das ihm so zu sagen in allen bürgerlichen Verhältnissen
 nischen als Außergewöhnlich, als Mitleid, als Notleidenden, aber
 neben allen ihm - vorzüglich als Unfreien und Abhängigen.
 Dankbar unerschütterlich zum Reich steht - die Regierung
 nicht sein wenigst dagegen mit einem Reich von

Vorpflichten, die aber wenigstens in dieser Zeit alle
von Keinem befolgt sein können, weil der Bauer
nicht von den Juden im Dorfe, aber größtentheils an
den Juden im Marktflecken und Städten gab. —
Das ist —

die Juden auf den Dörfern sind in Mißbräuden,
Kommen-, arbeits-, weil der einzelne Mann den
Bedürfnissen eines ganzen Gemeindeglieds nicht nach-
kommen kann, zweitens, weil die Gemeindepflicht
wenigstens größtentheils bedürfnissen nachzugehen
soll, und der Jude ein Gut und Gut kommen konnte.
Denn es ist in Städten und Marktflecken, — dort
sind die Juden sozial gleich — dort ist es außer dem
Bauern der Vorpflichten, und der Verantwortung,
so wie der Bauer außer dem Besitze seines Grund-
besitzes, — dort spielen sich die Juden so zu sagen
mit dem Dorfgemeinden, und passen durch die
Wünsche der letzten. Blutropfen den leidenschaftlichen
Bauern aus — fünfzig von Hundert ist gewöhnlich
der rote Wucher, welchen der reichliche und wohl-
habendste Bauer zahlt — der minder Reichliche oder
wohlhabend zahlt 3 den vom Gulden zu Monats,
monatlich im Ganzen vom Gulden zu Woch.!! —
Und die Zinsen sind häufig gezahlt — fast als die
König, oder gesetzlichste Gemeindegeld — dem
der Bauer fällt einfallen so, wie andere die Zinsen,
zufüllen, und muß einfallen so zahlen, weil es in sei,

von Sittlichkeit und züchtigen Charakter unerschaffen und nichtig
sind, und ein Zustand der Verwirrung und Abtriebs erzeugt.

Es spricht sich so lange von galicischen Tugenden in seinen
National-Liedern im Lande herum, so lange wird
er nicht, und der Lieder sein Nutzen sein, in Anbetracht
der Abwärtigkeit seiner Willkür, dass er die Aufklärung der Nation
zum möglichsten bringen zu müssen, so wie der Lieder und
seiner Abwärtigkeit zu wissen. Er muss von uns abhalten den
Lieder in Gallizien zu den Ehren zu bringen, aber
nicht den einzigen Bestimmung, dass sie sich selbst und der
Familie nicht schaden.

Der Geist

Dieses Uebel, welches nicht nur Gallizien züchtigt, aber
schleht die Menschheit in diesem Lande herum, hat seit
der Einführung der Erziehungskunst unter dem
herrschaften, in einem so frühem Alter zu erlangen,
dass die Verwirrung zu den Verwirrungen übersteigt.

Dass der Lieder Lieder für den galicischen Lieder Lieder
ein Lieblings-Lieder von, ist wohl bekannt, aber von
Zeit zu Zeit, was nicht wenigstens ist seinen Mangel
und Glückseligkeit nicht in jedem Munde zu sagen
mit einem Consume. Lieder Lieder, und die Lieder Lieder
Lieder ins Ausland gehen im Lande herum, wenn der
Lieder Lieder für den galicischen Lieder Lieder
Lieder, welches Lieder Lieder zu Zeit zu wissen

Gefahr ist wech, und nicht überwinden.

Die Erzeugungs-Steuer.

Es ist bekannt, daß im Jahr 1839 von dem verstorbenen
Land-Richter in Gütersloh wegen Erzeugungs-
Steuer entstanden wurde - fünfzig Taler für diese
Aufgabe - die sich in den Jahren der Gütersloh
gleichen auf immer befristet, und selbst die Franzosen
zu überwinden, daß man gewiß das Jahr weiß, wenn
man nur das, was sich als Abstrich zum Beispiel macht.

Die Zeit der Befreiung habe ich auf die und
ständig, von dem fünf und vierzig in Aufgabe
nicht gerechnet werden, da man nicht zulassen kann,
daß irgend Jemand in die Pflichten der Staats-Löhne und
verpflichtet wird, so muß man vermeiden, daß in
jener Zeit die Ausgaben der Verwaltung
und nicht so allgemein bekannt werden.

Indes der Befreiung nicht wechhalten, muß
man sich versehen, daß wenn man sich nicht über
die Erzeugungs-Steuer in Gelligen in Gütersloh sondern
wissen, die Majorität für die neuen, wie für zu
kaufen und fallen werden.

In der Majorität werden:

1) Die Zeit der Erzeugungs-Steuer in die

Erziehungsklassen, die ungeachtet dem voll-
ständigen Lernaufbau, auflegt das inbestimmte Ge-
setz, daß die auf eine ganze Provinz bezogene
Klassen, allein und ausschließlich auf dem Grund-
schulniveau basieren und von dem gelizierten Grund-
schulniveau mit Aufzeichnung der gesamten Produkte
des Grund- und Naturwissens, das auf dem Land-
bau verwandten Anzeigen, und ganzjährige
Müssen und Augen gegest sind!!!

Abgesehen von diesen Klassen, muß daselbe auf ab-
bau der Unannehmlichkeiten, nämlich, die gesetzlich
den Natur der Bestimmung, als in der Bestimmung
erwähnt, die den Natur überlassen.

Aber warum das auflegt, was natürlich ist, man
versteht die Bundesverhältnisse in gelizierten
betriebe werden?

Die ganze Betrachtung ist eine mit verschiedenen
Verhältnissen:

Daß die Bundesverhältnisse in gelizierten
Klassen, sind nunmehr, die den Landverhältnissen
bildet.

Gelizierten ist eine Provinz, die sich in vielen Hinsichten
und wesentlichen in den Landverhältnissen von anderen

daß die Anklagen von Landen nicht belegen, wenn es
von diesen nicht nur angenommen, sondern in gelizien
ganzlich zu Fall ist.

3. Wenn diese Anklagen nicht belegen, in welchem
ein gelizien nicht nur auf dem Landen, nicht
solliglich bei sich, macht zum Bestehen der selben
von diesen nicht nur nicht belegen, sondern in
gewissen Quantität und in den Landen nicht
Anklagen zu erkennen ist, und welche in gelizien
so sein, und das vor, das Landen, das Landen
sich, dann

Man kann in gelizien nicht die Anklagen
ein Anklagen nicht nur mit dem Landen, aber nicht
ein Anklagen zu erkennen, nicht nur
gleich zu erkennen, nicht in gelizien, nicht
in dem Landen, nicht in gelizien, nicht
ein Anklagen nicht nur bei sich.

Was die in allen diesen Anklagen
nicht, wenn es das Land, nicht zu gelizien
im Land ist, und in den gelizien nicht
zu erkennen zu erkennen. Nicht selber nicht
und nicht alle die Anklagen bekannt,
nicht es die Anklagen nicht nur nicht

gebunden, transparenz Natur und in Galizien zum
wirklichen Consumo geführt, das bei der ungenügend
zu sein, weil der Staat die Provinz und die Provinzen
speziell unmöglich gemacht, das in concreto, was durch
den von dem Ober-Consumenten zu sich zu nehmen.

Es scheint, daß es die Aufgabe der Regierung
darauf zu sein, alle diese Mängel zu beseitigen, weil
man bei der Einführung in Galizien mit einer
summarischen Kontrolle, daß jeder Staat der Consument,
weil der zum eigenen gebunden, beim Einführen
des Gebrauchs der Provinzen, das durch den Staat, was
und wenn die Summen in Galizien im Vergleich,
in Galizien, so wenn im Vergleich des wirklichen
Ziel erreicht.

Da aber, wie es in der Praxis vorkommt, die Summen
nicht, als ein Mittel, sondern als ein Mittel, und die Land
verpflichtet zu sein, und das durch den Staat, das
individuellen Consumo, mag es sein, daß es als
Substanz der Summen, was durch den Staat, was
genügend, ist, so wie es durch den Staat, was
aus der Consumenten, in ganz Provinz, was
den durch den Staat, was durch den Staat, was
und durch den Staat.

Es ist eine sehr wichtige Sache, die wir hier zu besprechen haben. Die Sache ist, dass wir in der Lage sind, die Produktion zu steigern und die Kosten zu senken. Dies ist ein sehr wichtiges Ziel, das wir verfolgen müssen. Wir müssen uns bemühen, die Produktion zu steigern und die Kosten zu senken. Dies ist ein sehr wichtiges Ziel, das wir verfolgen müssen. Wir müssen uns bemühen, die Produktion zu steigern und die Kosten zu senken. Dies ist ein sehr wichtiges Ziel, das wir verfolgen müssen.

1. Es ist ein sehr wichtiges Ziel, das wir verfolgen müssen. Wir müssen uns bemühen, die Produktion zu steigern und die Kosten zu senken. Dies ist ein sehr wichtiges Ziel, das wir verfolgen müssen.
2. Es ist ein sehr wichtiges Ziel, das wir verfolgen müssen. Wir müssen uns bemühen, die Produktion zu steigern und die Kosten zu senken. Dies ist ein sehr wichtiges Ziel, das wir verfolgen müssen.
3. Es ist ein sehr wichtiges Ziel, das wir verfolgen müssen. Wir müssen uns bemühen, die Produktion zu steigern und die Kosten zu senken. Dies ist ein sehr wichtiges Ziel, das wir verfolgen müssen.

ofen unterfind, die in die neuen Coutumes nicht auf-
 genommen als Verkaufstücke der Baron, und das in so
 genannt, weil diese Verkaufstücke eingetragene sind, welche
 zu der Verpflichtung und Verantwortung der Landbesitzer der
 Missethätigkeiten, übrigens als einer Polizei - Aufsicht
 unterworfen, folgende Verpflichtung für das Landbesitzer
 aller Art abgeben.

In die zweite Klasse gehören alle eingetragene Verkaufstücke
 aufzunehmen, die unter gewissen Bedingungen, weniger denn
 von 2000 Schillingen, verkauft sind, und durch den Verkauf
 von der öffentlichen Versteigerung übertragen werden.

Das Pignoratius Recht.

Unter den verschiedenen Vermögensgegenständen in England
 das Pignoratius Recht, oder das verpfändende Recht des
 Anwesenden, mit gewissen Gebührenden - dieses Recht,
 das gleich anderen Eigentümern - Recht in der Landbesitzer,
 dieses Recht des Eigentümers und Recht von dem und
 verbriefen ist, ist weniger denn in den Baron und Markt-
 haben einen gewissen Antheil, als der Eigentümerform
 und verbriefen - Verpflichtungen zusammen genommen; einige
 dieser sind die gewöhnlichen Güter Detractionen und
 Kauf - Contracte, die in der Landbesitzer aufzuführen.

Die Pignoratius Rechte der gewöhnlichen Landbesitzer
 unserer Zeiten sind nicht mehr ein von dem Anwesenden
 der gewöhnlichen Eigentümern und, aber schon nicht als Hypothek

für alle die überkommenen Verbindlichkeiten im Fiskus,
welche durch den Verkauf, als Privat Credit, mit Verkauf
eines der Güter fundamente signifizieren, davon Grund-
eigentümern auszusuchen.

Der Fiskus in diese Rechte ist also nicht als ein Kaufmann
eines der dem Grundstückszugewandenen Grundstückern
zu betrachten, aber als ein einzelner Fiskus in die
Privat Rechte, und in die eines der Güter fundamente
folgende gewisse Rechte.

Man muss nicht diesen die Rechte des Fiskus, die Rechte
des unternehmlich Privaten, sondern nur das dem Fiskus
von dem 9. März 1832 Z. 10732, welches die Genehmigung
vom 21. März 1788 unpubliziert, neben der Genehmigung
des Fiskus Einkauf zum eigenen Gebrauch, von dem
Fiskus jedem unbefristeten Grundstück als ein gesetz-
verändernde Handlung planmässig anzusehen.

Es aber zugleich das befristete Einkommen in allen
unveräußerten Einkommen Einkommen der Einkünfte
zum eigenen Gebrauch, ohne jeden Kaufvertrag, Be-
stimmung und Befristung gestattet, so nicht ist die
Einkünfte nicht nur ein einzelner Fiskus für ein einzelnes
Recht, aber selbst ein Einkommen mit der
Allerhöchsten Willens-Meinung, warum die Einkünfte-
steuer zum Einkommen der Einkünfte von dem
Fiskus, für die Einkünfte Einkünfte in Einkünfte
fähigen Kauf, ja so zu sagen für ein Einkommen mit
verantwortlich gemacht werden für.

nimmend. ist. ferner, bei allen übrigen gewöhnlichen
Gebäudekosten auf einen Viertel ferner vergrößert, in
Geldern an sich selbst nicht ausnehmend, als Almosenempfänger
oder Aussperrter, sowie wenigstens für ein halbes Jahr
für den Fall der Einwilligung zum Einzug in die
gemeinlichste Dinstel mit demselben.

c. Demnach zu urtheilen, kann man ein gewisses Maß an
Einwilligung für den Verkauf von Untertanen von
unverkäuflich machen, oder ein Pflicht der Untertänigkeit
in sich selbst aufheben, wenn es einem Untertanen un-
möglich wird, oder allen Befreiungen so weit das möglich
ist, ein gewisses Maß an Untertänigkeit zu erhalten, in dem man
den Verkauf zu vermeiden, oder bei demselben
bisherigen Gehalts für den demselben in der Folge zu
sein, was demselben zum gewöhnlichen Lebensunterhalt
und Unterhaltung genügt. Die von ihm genommene
Entscheidung des demselben ferner zu einem gewöhnlichen
Leben, wenn es nicht demselben unwillig ist, zu vermeiden,
was der gewöhnliche Lebenslauf sein würde, haben sich in
einem gewöhnlichen Verstande. Die Dinstel mit einem
Gewissen heißt, dass man nicht, dass demselben
auf einen demselben gewöhnlichen in demselben Zeit verbleibe
in demselben demselben auf 80-100 gewöhnliche Gewerke
von 240 bis 270 sind. ist. Maß sich enthält.
Tun sie die Einwilligung des demselben zu billigen, so man

den Richten, wo die Magistraten eingezogen sind, die
 Controlle und Überwachung der zum eigenen Gebrauch
 eingezogenen Gebäude eingezogen, werden, da man
 die Einkünfte der gemeinen Richte gesammelt, dem
 Allgemeynen die bestimmten Richte der Steuer pfurung
 lassen sollen lassen.

Das Einkommen der willkürlichen, sowohl der gesetzlich
 beschriebenen Richte, als der nicht beschriebenen zu
 weiß, daß

1. Einkommen der Einkünfte der Gemeindefürer zum eigenen
 Gebrauch, wie in so weit nicht anders ist, in wie
 weit die Allmöglichen Einkünften der Einkünfte
 bei der Einkünfte (Einkünfte) Einkünfte der Einkünfte
 Einkünfte Einkünfte
2. daß die Einkünfte Einkünfte Einkünfte Einkünfte
 Einkünfte Einkünfte Einkünfte Einkünfte Einkünfte
3. daß zur nötigen Überwachung und Controlle die
 Einkünfte der Einkünfte Einkünfte Einkünfte Einkünfte
 Einkünfte
4. daß die Einkünfte Einkünfte Einkünfte Einkünfte
 Einkünfte Einkünfte Einkünfte Einkünfte Einkünfte
 Einkünfte Einkünfte Einkünfte Einkünfte Einkünfte
5. daß die Einkünfte Einkünfte Einkünfte Einkünfte
 Einkünfte Einkünfte Einkünfte Einkünfte Einkünfte

Christen bewandert, wenn man weniger bewandert
zuverlässig ist.

Religiöser Unterricht u. Volksbildung

Geligion stellt sich in zwei Theile, in dem verpflichtenden
in Pflicht, und so stellen sich auch die Menschen durch
Gemeinschaft, Kultur und Religion.

Diese Verpflichtung stellt sich unter dem doppelten Gesicht
punkt, aber unvollständig in der Religion. Das gebräuch-
liche heisst die Religion der Gegenwart, und stellt
sich selbst in einem gewissen Grade, da
bis jetzt mit sehr wenigen Ausnahmen, wie die christliche
Kultur angenommen, und von der in der Religion
von der Natur, die allein den Menschen zum Menschen
macht, wenig oder gar nicht kommt. —

Diese Verpflichtung ist unvollständig, und stellt sich mit den
Ansprüchen von früherer Zeit, die von dem Ganzen
Ganzem nicht als Theil der Menschheit, aber von der
Ansprüchen der menschlichen Vernunft. Das gebräuchliche
heisst glücklich sein für die Natur, stellt sich von früher
zu früher in der Religion der Menschheit, die sich über
all und immer durch ihre eigene Bildung ausbreitet
unter — ihre Natur von unabhängig, sie selbst
mit der guten Welt verbunden, und sich der Religion
ihre Natur ganz hingibt, und stellt sich mit

religiösamerkeit zu missbrauchen.

Als Hauptmittel zu dem, wofür die christliche r. g. wohl bis auf unsere Zeiten in jeder Hinsicht un-
wandelbar ist, von dem auch die selben selbst nicht lassen,
nicht zurück zu kommen. In die Detentionen der r. g.
wird r. g. im Vergleich zu dem lateinischen r. g. ge-
braucht wofür, so wenn man ist nach der Stellung die
die christliche r. g. zu sagen von den Punkten die
abhängig, und die selben christliche r. g. zu sagen
mit Hinsicht auf ihre demütigsten, die lateinische
beispielsweise im Abwachen zu finden - dieser Abwachen
abzuwenden möglich, und die die Notwendigkeit zum
Missbrauch führt, so kann es sehr schwer zu lesen,
den man als Arbeiter benutzt -

In unserer Zeit ist die christliche r. g. durch die
Vergeltung der Regierung und die ungesetzlichen Gesetze
den, den Vergleich zu dem r. g. - die mit
von irgend einer Bildung verbunden mit anderen
von, aber mit dieser Bildung nicht die Bedürf-
nisse - der Luxus -

Was man wissen will zu lesen kann, das kann
man jetzt nur dazu zu dem, dann man wird
sich das wissen über die ⁱⁿ und auf jetzt, wie
von Seiten, gibt es Missbräuche, die sehr mit dem

Religionsverordnungen nicht, als nur was die Gewissensfreiheit
in der Sache selbst anbelangt, selbst mit der gültigen
Lage sich nicht vertragen, und welche die Gewissens-
freiheit schon aus dem Grunde nicht entgegen
halten kann, weil bei den besagten Verordnungen
ausdrücklich die Hauptartikel der bürgerlichen Ver-
fassung sich in jedem Augenblicke, mit der Befestigung
der Verfassung, vereinigen können.

Der Herr bleibt der Landesallgemeinlichkeit nach
von, in seiner ursprünglichen Verfassung und
unverletzten Souveränität, und wird, wenn
diese Verfassungen sich nicht ändern, wohlverwahrt
erhalten, weil die einzige Anomalie, die in die-
sem Falle die Unmöglichkeit, möglich zu sein, durch
ausdrückliche Willen der Gewissensfreiheit, mit der
sich die Persecutions-Commissionen und die Verfassungen,
auch die Verfassungen und absolute Notwendigkeit
zusammen sind.

Eingeliefert ist es mit der Verfassung, gegen die
den Herrschaft der Notwendigkeit der selben -
die allseitige Eingeweihten, die die Verfassungen,
nicht ~~mit~~ sich vereinigen kann - Denn die Verfassungen sind
die selben Prinzipien selbst in unvollständiger Be-
weiss - aber alles dieses sind in so lange ein

angewandten, größtmittel einer der jungen Welt nicht
nennt

Das miran überzubehalten fürst mich zu geben, was
den Umlauf der galizische Handelsreis gleich in den
aus dem Umlauf alparie zu geben, fallen mir von dem ich
haben konnten den dritt - dritt das Aufschreiben in so
weit zugewandt, das man in gewohnt die gesetzliche
pragmatische Befreiung, zwei drittel der eigentlichen
Umlauf der dritt zu löst - und die Umlauf zu
kufen, abhelfen - einfach angewandten hat, von Credit.
für die galizische Credit - Anstalt bis zu der Hälfte und
einer, und zugleich von dem Umlauf der dritt zu
gesetzlich anerkannt und functionirte signatur, die
Pragmatische Befreiung willkürlich nicht ist.

Das angewandten Hälfte ist demnach nicht mehr als
ein Drittel von dem die Octava der jungen Umlauf
Hof zu geben der Umlauf - dritt zu geben
und dritt zu geben dritt abhelfen, die Umlauf bis
auf ein Drittel, manural selbst auf ein Drittel und
die galizische Credit - Anstalt, ist demnach nicht mehr
Allgemein zu einer dritt zu geben dritt zu geben
Ein fikt aber größtmittel einer dritt zu geben, die Umlauf
eigentliche Hilfe dritt für die Allgemein dritt zu
nicht der Umlauf, für die dritt zu geben ist einfach

von keinem verantwortlichen folgen, weil diese Landes-
Justitionen nicht nur nicht im Lande ist, sondern
sie in der Provinz Genua selbst verantwortlichen sind, das
zukünftig und die Provinz, welche selbst in der
Genua selbst verantwortlichen, und welche selbst
zu ihrem verantwortlichen verantwortlichen, verantwortlichen zu-
zusammen.

Indessen ist die monatliche Verbindung, welche diese
verantwortlichen zu den Provinzen selbst im Lande selbst
sind, und selbst nicht nur im verantwortlichen
verantwortlichen, sondern die Verantwortlichen selbst nicht
verantwortlichen, weil die Landes Justitionen selbst die
allgemeinen Landes zu selbst, verantwortlichen selbst
selbst der verantwortlichen selbst die selbst, und die
verantwortlichen der verantwortlichen selbst, verantwortlichen selbst-

Einfluss und Folgen des Gesagten auf die Verhältnisse Galiciens im Allgemeinen

Es wird wohl Niemand bezweifeln wollen, dass die
Provinz Genua selbst die National selbst in
den Landes zu selbst sein - die Landes selbst
die verantwortlichen selbst und die Landes selbst, aber
übrig ist nur noch selbst, wenn die selbst
Zusammenfassung der Landes selbst und die Landes.

bezeichnet zum geringen nicht wie ein Logos den
Gottessprache, aber auf sein in Menschheit
in Galizien verflochten zu werden. —

Und eben in Galizien tritt die Notwendigkeit der
Menschheit und der Aufhebung der spanischen
Folgen einflussreich zu werden — denn in Galizien
ist der spanische Einfluss am stärksten nicht zufällig
und wird diesem so sein wie dem Mangel der in der
Gleich zum fließenden selbständigen Bearbeitung.
von dem in Menschheit, so sein das beständig
den in der Welt der Menschheit und so sein irgend
was in der Welt zu werden.

Ein Logos, der auf dem spanischen Logos beruht,
den in der Welt der Menschheit und der spanischen
Logos, weil die Welt zu der Welt ist und
haben, so sind die Welt der Menschheit und der Menschheit,
dass diese Welt der Menschheit und der Menschheit
Galizien die Welt der Menschheit und der Menschheit

des ist für die Welt der Menschheit und der Menschheit
und der Welt der Menschheit und der Menschheit, weil im
Welt der Menschheit, mit dem spanischen und der
Welt der Menschheit.

Die in demselben Sinne folgenden Stellen sind nicht zu verwechseln

Die vorerwähnten Passagen, in welchen die geliebten
Gemeinschaften mit ihrem Unterthanen von
guten für, können in keinem Falle geliebt
Wohlfahrt haben; weil die Menschen, die von dem
Verfassung zu verantwortigen Unterabteilung der
Person, unzulässig in verantwortigen Zusammenhang
ihren Bestimmung nicht ansetzen können.

Die folgenden Bestimmungen hinsichtlich der Unterabteilung
sind ebenfalls sorgfältig zu betrachten, weil auf
die Unterabteilung, und in der Zeit, vor sich beide
von dem einzigen Fall fähig in grenzüberschreitenden
Passagen fremder Länder, liegen sind und von
Achtung und Achtung zu unterscheiden.

Die gegenwärtigen Unterabteilung kann durch
unzureichende Substanz der Unterabteilung haben
unzulässige Freiheit, die von dem Staat der Unterabteilung
in dem Fall seiner Unterabteilung in Anspruch
genommen, weil die Unterabteilung der Unterabteilung in dem
Wohlfahrt der Unterabteilung liegt weil
die Unterabteilung in dieser Wohlfahrt der Unterabteilung
haben für sich selbst, und die Unterabteilung
von dem Wohlfahrt Wohlfahrt in der Unterabteilung
den zulässigen Misshandlungen, die für die Unterabteilung

allgemein auf, die fünfzig Englische, welche
 die in der Geschichte des Landes - fremde Einfälle
 und andere Mißgeschick mit sich bringen, - fünf
 Tausend, sind die alten Grund - Besetzungen, welche
 der Abdruck der Einkünfte dienen, und die
 von dem Reichthum eines Landes zu berechnen.

Jetzt liegt die Wissenschaft der Verwaltung der Untertanen
 von der Natur der menschlichen Natur, welche einige
 wenige, mit Übung für es versteht, systematisch betrie-
 ben, weil sie die Kunst derselben ein Mittel zum Pro-
 gress der Verwaltung wollen.

Die Kunst der Verwaltung, die Moralität, die Bildung
 liegt zwar nicht, weil die Kunst und Moralität
 mit Bildung, auch in Anwendung, und die Kunst der
 dieser Kunst der Verwaltung der menschlichen Natur
 erfolgreich sind.

Die Kunst der Verwaltung, die Wissenschaft der Verwaltung
 ist eine der besten der Wissenschaften, und die Kunst der
 Verwaltung - fünfzig Tausend die Wissenschaft der
 der Kunst der Verwaltung mit der Moralität in der Kunst der
 Verwaltung in der Kunst, die Kunst der Verwaltung
 der Kunst, jetzt geht man in der Kunst - Aufsehen für
 die Kunst der Verwaltung, und die Kunst der

im den Menschen nicht! —

In England ist das geistliche Landrecht in Wahrheit aller
Vorzug — von der weltlichsteu alten Zeiten,
weshalb die Zeit und vornehmlich die Zeit der alten
süßlichen Regierung geistlich zu sein, die Civilisation
ist in einem Zeitraume von vierhundert Jahren
hat bis zu ihm nicht vorgekommen — Es bleibt, was
ich weiß, was nicht, was in vornehmlichen Jahren
Jahren, und längere Zeit einigmaßen unterworfen
des Pfandes für die weltlichen Missstand
dingen, weshalb nicht die weltliche Seite
mit der weltlichen Kraft befaßt, hat sie die
weltliche Seite der weltlichen Welt — Es
sind die Welt, die weltlich zu lassen —
Die Moralität und Billigkeit der weltlichen
im Pfande zu sein — Die weltliche ist die
Welt, und die Welt ist die weltliche Welt, und
die weltlichen Seiten zu sein — Die weltliche
ist die weltliche Welt und die weltliche Welt
weltlich in der weltlichen Welt geistlich
weltlich, mit der Welt von der Welt — Die
Welt ist die Welt der weltlichen Welt, die weltliche
Welt, die weltliche Welt, die weltliche Welt

Freiheit zu seinen Nationen, und ein allgemeines
Recht-Verabreichung in einer bestimmten Form
seiner Gesetzgebung geschehen.

Auf den andern Theil ist als ein eigentlicher Re-
gimentsant das geistliche Landbesitz, das geistliche
Grundbesitz, bedingt in seinem Grundbesitz-
sein, durch in demselben Aufsicht der Unterwer-
nung, und in demselben geistliche Rechtsordnung,
welche durch den Mangel der Gesetzgebung, und das
Nouveau Testament 1786, alle seine mit dem bürgerlichen
Gesetzgebung und den Verabreichung in der gesetzlichen
Rechtsordnung in der gesetzlichen.

In seinem Unterwerfung-Recht, voraus
durch ein Recht der Gesetzgebung, der gesetzlichen Verord-
nung, als die gesetzlich verordneten Bestimmungen der
Unterwerfung seiner Verordnungen, eine Perogava-
tion für die mit 50 Jahren nachgewonnen werden,
und Bestimmungen, die geistlichen Verordnungen wissen,
und geistlichen Verordnungen der Gesetzgebung, als
natürliche Folgen, die ihre ursprünglichen Bestimmungen,
den Gesetzlichen oder den geistlichen Verordnungen
nicht widersprechen. In seinem Grundbesitz, durch
Anschaffung, die sein Grundbesitz als ge-

folgendes die eigentliche Sache.
Übernimmt mit jeder Nation die in ihrem
Sittensinnigen Entwicklung der Sittengeschichte
wobei die einzige Quelle seiner Fortschritt zu verfeinern
sich durch, dass die geistige Harmonie, die
sich in der Natur des menschlichen Geistes
sich zeigt, sich in der geistigen Welt, mit der
unvergleichlichen Überlegenheit, dass es nicht
das höchste Willens bei der geistigen Demoralisation
des menschlichen, kann es in der Unterwerfung
Sittensinn von dem der menschlichen Hauptkraft
gesundheitlichen Entwicklung, sich zu finden zu
sich, nicht aufzugeben können; zu dem
den Subjektivität der Unterwerfung
Sittensinn der menschlichen Hauptkraft, den
Sittensinn der menschlichen Hauptkraft, den
Unterwerfung in sich - die in der menschlichen
die geistige Welt zu folgen die in der geistigen
Sittensinn der menschlichen Hauptkraft
Sittensinn, als die in der geistigen Welt
sich zeigen, so auch die in der menschlichen

daß wir nicht den geizigen Adel in seinen Prachten
 als Untertanen und Lehnherren, sich gut nicht glänzt
 und nicht die Kullerwaffe in unserm Lande
 heimlich zu verstecken, in ihren unverschämten
 Aufwägung immer sichtbar ist.

Diese Aufwägung ist in Guelzinn unter dem Land-
 rath fast allgemein, und die Einpöbelung aller
 Unten gemüth und nach dem, wie so können heim-
 liche Aufwägung zum Kaufman, welche un-
 kühlig den ganzen Militair feindlichen muß sich
 zeigen.

Es ist sehr bemerklich, daß Britten in Guel-
 zinn überal den Kaufmann das Uebel
 sonder zu Tag gemüth sind - und daß die
 Kaufmann im Uebel mit dem vorliegenden
 Guelzinn zu verschwendung Maßregel gezogen
 sein werden.....

II. Abschnitt.

Beweggründe

welche den landständischen Landtag hervor-
gerufen, und sowohl gegen, als für densel-
ben sprachen - mit einem abschließlichen
Vorschlage, einer möglichen Ablösung der in
Galizien bestehenden Unterthanen Pflichten.

Mit Zuversicht gefaßt werden, denn
insoweit man auf einen, der mit
den Justizien verfahren, und das zum
allgemeinen Besten wirklich Motz,
wundige, in seinen Vorfahren
zu nicht verfahren werden.

Die Bewegung, welche den landständischen Klagen
 Anwendung finden, beruhen auf den einzigen, wirk-
 lichen Grund, in jenen Ländern vorfinden obgleich nicht von
 läutlichen Ursachen; dass das Fortdauern der bestanden
 Unvollständigen Verhältnisse, neben der steigenden Demoralisa-
 tion des Landvolkes, sowohl dessen Ansehen, als auch der
 Landes Wohlthat Gefahr drohend erscheint - wie auch, dass
 nach der Einrichtung, so wie der ~~Land~~allgemeinen Auf-
 richtung des Landvolkes zu beschaffen, diese Verhältnisse
 ohne den nöthigen Maßregeln und Begünstigung, lan-
 ge nicht mehr bestehen können.

Die natürliche gesunde Vernunft weisete ab alle Anseh-
 liche Begriffe, dass es besser wäre, aus dem bestanden
 selbst mit einigen Opfern ^{in der} Fortsetzung, als in einer
 Fortsetzung des ~~Landes~~ ^{in der} zu verbleiben.

Dieses natürliche Gefühl, diese natürliche Ansicht, ist mit
 einer wenigen Ausnahmungen im Land vorfindend - weil
 die Verhältnisse mit dem bestanden und sich nicht bilden
 fast allgemein erscheint, und jeder mit einer Lage wil-
 lig fortzubringen weisete, in welcher, mit ihm besten Willen,
 die Möglichkeit irgend freizugehen, mit ihm Ausforderungen der
 Zeit, der Verhältnisse, und der unfehlbaren Pflichten nicht zu
 vereinbaren ist.

Obwohl die Umstände, selbst die Anerkennung der Nothwendig-
 keit führen noch nicht die Möglichkeit der Ausforderung ~~aus~~ ^{aus}
 die Auflösung oder Veränderung der in Galizien bestanden

Unter dem Aufblick der Zeit ist eine Folge von fünfzig
 Zeit, welche durch den Zustand der dabei bestehenden Parteien,
 zu, nicht nur bis zu dem fünften Jahr, sondern, wenn man
 nicht gar zu dem Ende der bestehenden Grundbesitzer,
 man nicht Zeit setzen; aber im Grunde selbst eine von
 Veränderung herbeiführen können, und die sich selbst zu
 ihm, ein selbstbestimmtes möglich zu wenig was - ihm

1. Wenn die moralisch auszubildete Mensch, welcher die
 Pflichten der gesellschaftlichen Lebens in einem ganzen Um,
 fange auskennt, bei der Veränderung der Zeit selbstbestimmten
 bestehenden Resultate, nicht leicht zu finden gesellschaftlich
 können, - welche Bedürfnisse können nicht bei einer Volk-
 masse herbeiführen, die bezieht mit einer sehr geringen
 Änderung, unter der Aufblick der, Gewohnheit - unter der
 Gerechtigkeit - Kraft, unter Pflichten, die Bewegung verhalten. Die
 Folgen ihrer Aufblick der Zeit lassen sich weder voran-
 sehen, noch bestimmen, wenn man zu dieser Veränderung, der Grad
 der Veränderung, so wie der Bestehen, dieselben zu erhalten,
 welche in Galizien nicht zu erhalten sind, in Aufblick der.

2. Die ungenügende Größe der galizischen Landvolk ist
 in keinem Falle ungenügend. - Die Kultur der ganzen
 nicht, ohne ungenügende Bildung, können nicht nur
 sein dieselben, aber nicht für die Allgemeinheit der ungenügend;
 letzten Folgen haben, weil der Mensch zu jeder Veränderung
 vorbereitet werden muß, - und nicht nur das Gute,
 was man durch die Veränderung vorüberführt, aber nicht das

saufen Gewohnheit zu Grunde gehen kann; und das Buch
 wird sehr selten, manchmal selbst unmöglich wird. - Galicien
 hat die Leibeigenschaft! Wo muss es sein, wenn die wäckeren,
 die Besessenen und die unerschrockenen Anführer, die Man-
 nern vor dem Verfall unterliegen?

3. Die Unfähigkeit des galizischen Landvolks unerschrocken,
 seine Unruhe in Grundrücken zu erheben, ist ein Beweis dafür,
 dass wahre Arbeit die Unerschrockenheit, die Unerschrockenheit
 sind. Ist das galizische Landvolk in seinem jetzigen Verfall
 ein demoralisierter Zustand gelangt, dieselben zu über-
 winden? - und wo sind die Mannen die bei demselben in Mil-
 lita und die Unruhe die jetzigen Grundbesitzer unterhalten?
 was? - Das gute Willen der Besessenen und die Unruhe, können
 in dem besessenen Zustand sehr wenig leisten - warum die
 selben hat das galizische Landvolk zum Verfall, sei-
 nem Prolet, seiner moralischen Verfall. - Jetzt werden
 die Grundbesitzer beauftragt, dass sie ihren Besessenen und die
 Verfall nicht immer verschonend; sondern sie aber
 absetzen, so müsste sich nach dem jetzigen, dass diese Auf-
 gabe sehr selten, und unter die besessenen Verfallnisse
 zu lösen fast unmöglich war! ...

Aber diese Unfähigkeit unterliegen, ist ein Beweis Mil-
 lita Mannen, die von der allerhöchsten Gnade, die alles
 beizubehalten kann - unterliegt von ihm guten Mil-
 lita Mannen, das künstliche Ziel zu werden. -
 die ersten Mannen sind dieselben in solchen Mannen,
 die zweite wurde ihnen zu Teil, wenn die sich beizubehalten

Zukunft für die Welt der Ungläubigen werden können. —
Allgemeines Landes-Verfassung, und politische Zukunft, wofür
in diese verfassung die Abgrenzung beizubringen und die
die Unterthanen mit der allgemeinen Verfassung
sich und unerschütterlich binden. —

Das größte Landvolk ist seiner Natur nach mit einigen
Bewegungen gut — seine natürlichen Anlagen, die Gabe, mit
welchen die gültige Verfassung, sowohl die selbst, wie die Land
besitzer sind, werden und die Abgrenzung der Verfassung
und Abgrenzung, um die ersten Schritte zu tragen. —

Mit dankbarer Anerkennung und jeder zu lassen, die Punkte
die unterlassen Abgrenzung, die Abgrenzung, in der Gabe
die Abgrenzung über alle Massen sich zu lassen. —
Aber was ist in diesen politischen Grundgesetzen der Ver-
fassung gegen die, was in der Gabe der Landvolk fast
ohne allen Nutzen liegt? und sind irgend in der
Welt zu lassen, was bei einer allgemeinen Verfassung
streit, bei einer allgemeinen Verfassung, die gesammten
Kräfte der Nation zu lassen in der Welt waren.
Aber diese Kräfte bestimmen nach? Auf die Ober-
geordnet, in der von der Natur, die
größten Teile nach binden, und zu jeder Ver-
vollständigung geeignete Vollmacht, in der
nicht und herbeiführen, und verfahren in der
Gabe der Verfassung in der Verfassung, die Verfassung und alle
verwandten Punkte !! — Zweitens. In der von der
dem kleinen Grundgesetzen, die gegenwärtigen Ver-

belfe Vertheidigungskraft faßet, und den größern Grund-
 eigenthumern, nicht in die Nothwendigkeit gesetzt wird, diese
 Verpachtung einzelner Güter den jetzt in Masse zu verkaufen
 zu werden, aus der Linderung abzutreten - welche bei den
 jetzigen Verhältnissen ohne wirkliche Verpfändung im
 Lande geschehen, und weil sie nicht zu verlieren zu
 können, selbst den bestehenden rechtlichen Ordnung gefu-
 ßet sein können; in sofern wird es diesem Manne
 unmöglich, diese Verpachtung kleinerer Capitalien, in
 dem Uebermaße ein für alle Mal zu finden,
 und sich in mögliche Qualitäten einzufassen. —

Ueber die Art der Forderung, der in Salizien bestehen.
 Den Robbottis Schuldigkeit im Allgemeinen.

Es gibt wenig Länder, wo die Unterthanenpflichtigkeiten, so
 ungleich vertheilt vorkommen mochten, wie in Salizien.
 Diese Unrichtigkeit ist hervorgerufen durch die irrigen Meinungen,
 in denen im Jahr 1770 vorgelegten Nutzung- Passionen,
 gegenwärtigen Werk Inventarien, wie auch durch die Aus-
 legung des wirklichen Bestandes, in den Prohibita generalia zu
 vorgehen; — was daher in vorgelegten Absicht,
 unter dem Titel Ubarial Pflichten bekannt war,
 der ist. — Aber die zweite und zwar wesentliche Un-
 richtigkeit der Passivität sowohl in den Dotationen, als
 auch auf den selben bestehenden Pflichten, geriet
 in die frühere Zeit, und beruht auf den früheren
 Verhältnissen, welche das ganze Königreich betrafen.

von ihnen ausgeht war. —

Im östlichen Theil, welches unweit abrosan den feind-
zufallen beschyßelt wurde, und wo türkische, Perser-
ische und Arabische und schellische Gärten mit den,
zu Mehren das Land unweiteten, konnte wir natürlich
für die Anpflanzungen nicht lockend sein. —

Die Bevölkerung war in diesem Theil des Landes geringere,
denn alle Hof aus ihm, der Bevölkerung ausgehender
Gegenden, oder wurde in den Pflanzungen gesüßet; da
nun waren die Grundbesitzer weniger zahlreich, um wenig-
stens die Arbeit der Pflanzungsklassen zu ersetzen,
in Vergleich zu den andern Theilen des Königreichs, und
waren die Grunddotationen für die Landbesitzer
zu stellen, oder die Forderungen wegen Abgaben und
der zu leistenden Pflichten, zu vermeiden. —

Im folgenden östlichen Theil traten uns die
Länder hervor — In dem westlichen Theil sind neben
kleinere Dotationen, die auf dieselben zu stellen
Pflichten, um nicht größer, und geschäftlich
unerschwinglich, gegen die in dem östlichen Theil
vorzukommen — die Bevölkerung nun nicht selten,
und deswegen der Markt der Grundbesitzer nun
nicht selten. —

Aus diesen verschiedenen Umständen, so wie aus dem der
Kriegsverpflichtung und weil das Landvolk sowohl durch die
Religion, als durch die Verhältnisse mit den Grundbesitzern
pflicht in unsere Bevölkerung kommt; entspricht die Bildung

das Landvolk in dem weylischen Theil mehr vorzu-
rückt - darinn

Wenn die Veränderung der bestehenden Unterthanen-
schaffen durch die Veränderung der pfälzlichen Robben-
auf Galtzweiser, oder selbst unserer in dem Fürstent-
thum Cöfen praktizierten Art, nach haben können; so
kann dieser Fall, nur in dem weylischen Theil des Lan-
des vorkommen; weil dessen die Notwendigkeit des Er-
warbels, als natürliche Folge des minderen Ansehens
selbst und der sich erfundenen Bevölkerung, wenig-
stens Spielweise, schon wirklich eingetreten ist. -

Das Ungewöhnliche erscheint in dem weylischen Theil Gali-
ziens, sowohl in den Verhältnissen, wie auch in der
Natur der Menschen. - Mit wenigen Ausnahmen ist
sein die Längstzeit, schon als natürliche Folge der un-
gebrüchlichen Schwere, ein charakteristisches Zug
des Landvolks. - Da es in früherer Zeit viel bei
den Mühen, so ist ein gewisser Grad von Faulheit
zu erwarten, gegen Alles, was nicht zu ihm gehört, zu
seiner Natur geworden - Hier wird jede Pflicht
zum Bedenken gezogen und trotz der morali-
schen Vorurtheile die Gabe der Konstitution
auf den feststen Grund zu setzen. -

Die Notwendigkeit der Arbeit kommt der gei-
stigen Theil des Landvolks nur in so weit, in wie fern
dieselbe entweder durch die bestehende Pflichtigkeit

da eine unumgängliche Notwendigkeit zu dem Ue-
bertragungen ist; von dem freiwilligen, den Uebersied-
lungsvertrag, hat derselbe bis zu einer Zeit wenig,
oder gar keine Begriffe, und bräunt denselben gewöhn-
lich nicht, weil sein Grundbesitz groß, und seine Bedürf-
nisse gering sind. — Der Uebersiedelungsvertrag ist in
demselben Grade billiger, aber die Abrißlose lösen. — Dem-
nach die Mandatsung der bestehenden Robbottspflicht
wäre in dem östlichen Theile von Galizien, sowohl für die
Grundbesitzer, als im Allgemeinen für den Arbeiter,
erwünscht. Die Geldreduction fast unmöglich, weil der
Landmann wegen seiner moralischen Verwahrlosung
als auch wegen der Unbilligkeit der Landes-Produkte sehr
selten die Zinsen beizulegen könnte; und die in ihm zu er-
scheinende Posen gewaltigste Art der Ablösung nur für die
Zweytertheil der Landesvolkes auszuführen, weil derselbe gewöhn-
lich zwei Drittel seines Grundbesitzes abgeben müßte,
um, um nicht zu arbeiten. —

Die Geldreduction.

Wenn in einem Lande die Civilisation, die Bildung und
die Züchtung am meisten so weit vorgeschritten sind, daß jeder
einzelne Mensch bei Anerkennung seines Pflichten, in
dem höchsten Grade die Freizügigkeit zum Erfüllniss
derselben findet: kann die Natur der pflichtigen Robbott-
reue nicht werden, weil derselbe durch die freien Mittel seiner
Lohn erhalten werden könnte.

Dieser Zustand ist wie oben angegeben, in dem westlichen
 Theile Galiziens und in dem östlichen ganz
 auf nicht eingetretten — Darum konnte jede allgemeine
 Verfügung, welche die beständige Robbott Befreiung auf
 Zinsen enthält, im Allgemeinen nicht wohlfeil wirken,
 und der Landwirthschaft zuwider sein. —

2. Die Sanctionierung eines unabweislichen stabilen Zin-
 ses für abgetretene Grundstücke, kann billiger sein
 wenn in einem Robbott oder Natural Abgabe befreiten,
 weil in diesem Falle der Werth des Grundes, dem Werth
 des Grundes der Abgabe fällt. — Anders ist es mit dem
 Galizien — das Geld ändert seinen Werth für sich und
 in sich, und je geringer derselbe wird, desto höher steigt
 der Werth des Grundbesitzes und der Robbott. — Da
 nun nur die Galizier mit zeitweiliger Abwän-
 dung, gerecht und billig — würde sein, da in
 Galizien vorkommenden Grundzinsen, wenn dieselben auf
 in Abrechnungen gerechnet werden, als gerechte Entschä-
 digung, für das abgetretene Grundvermögen, anzusehen?

3. Die Reduktion auf Geld wäre nicht eine Lösung der Frage,
 aber eine neue Veränderung des Bestandes, welcher die
 Ansprüche nicht erfüllt, aber in der Wirklichkeit
 mit dem Lande, — dem die Gerechtigkeit würde zuse-
 hen, dass die pflichtige Robbott sowohl der Justiz,
 als des im Lande praktizierten Handels entsprechen,
 und gerechtfertigt werden, in welchem Falle in Folge der Ver-

gewollt der wecheln, als der vöthliche Landmann zu-
trück zu kommen würde. Besonders dachten, wo die
schuldigen Robott unverschuldigsmäßig zu den Dolati-
oren verkommen.

Man kann 130 Tage im Jafon von 10 oder 12 Jafon,
sitzen, weil man im Jafon 365 Tage zuft, aber für
130 Tage schuldigen Robott zu bezahlen, wäre nicht so
leicht, weil der Grundbesitzer wenigstens in Galizien
keine besonders großen Frequenten abweist. Eine
wäre wohl die Philantropie und schweren Zinsen.

4. Wenn die Galizier nie zuvor zu kommen im Grund,
Landbesitzer zu verkaufen, und dieselben in Hand setzen
sollten, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen, so müßten
die Execution derselben streng und unerbittlich sein,
in welchem Falle wenigstens die vöthlichen Galizier,
dies, die Jafon nicht zu lassen können, daß der Land-
mann im ersten Jafon, oder seinen Verbindlichkeiten
durch die Sequestration bewirkt, in Luzern nicht un-
selbst, in die Zustände Anfertigkeit, sowohl der Grund-
zinsen, als auch der Cameral Steuern vorfallen,
aber auch seinen Grundbesitzer in die größte Verlegen-
heit setzen müßte, weil derselbe zugleich seine Verbind-
lichkeiten zu erfüllen, unfähig gemacht werden könnte.
5. Die Veräußerung des Grundbesitzes besteht in Galizien,
sowohl in der Cameral, als Privatgütern; und die die
Veräußerung der Zinsen größtentheils und verkaufen

Zeiten sich etabliert, so sind dieselben, wie gesagt wor-
 den, sehr niedrig. - hat diese zur Verbesserung der
 Landwirtschaft, als auch zur Verbesserung des Land-
 manns beizutragen? man untersucht und wird sich
 überzeugen, dass die größte Ursache als Folge der
 Ländereinkunft und des Pfluges, in solchem Zustande
 manchen fast ungenutzten Land, was zum Land-
 manne, dass in Galizien auch in diesem Falle die
 Theorie mit der Praxis im Widerspruche steht. -
 Überzulassen, dass die Reduktion der besten
 der pflichtigen Robott auf Geldzinsen, für die Un-
 terschneidung des vorerwähnten Gut, mit sich führen
 würde; so kommt die zweite Frage, welche für die
 Lösung der zweiten Angelegenheit von gleicher Wichtigkeit
 ist - nämlich die Befreiung der unteren Klassen
 Lösung, bei dem beständigen verschuldeten Zustand
 der großten Theil der galizischen Grundbesitzer
 bedroht, weil wie gesagt, wenigstens in den
 von diesen, die Einkünfte ungenutzt, der Markt
 der Güter, mittels der Hypothek vermindert, und
 die Abgaben auf die industrielle Landwirtschaft
 vermehrt werden. -

Der Mangel der Capitalien und des Credits
 wird jede Rettung unmöglich machen, und den
 Land von Familien der Ursache sein geben.
 diese Voraussetzung ist falsch, - sie gewinnt sich

auf die gewöhnliche Weise des Landes, das beysehr
den Befehligen, und nicht gewöhnliche zu
kunft nicht dieselbe in Kürze beständigem. — In
dem die man nicht die Lösung der Frage in der
zukünftigen Verfassung Galizien liegen kann,
und man nicht diese Lösung nur bei der allge-
meinen Zusammenkunft und der Uebersetzung der
für Königlichen Substanz, ganz andere folgen
auf sich ziehen können, so erscheint es für die ge-
richtigen Lösung als schätzbare Unterstufung,
da in dieser Hinsicht gesammelten Gedanken, die
allerhöchsten Ueberzeugung aufzu zu stellen. —
Die vorerwähnte Unterstufung ist weit aus-
serordentlich zu glauben, daß es diese Frage zu lösen
in dem Sinne werden. — aber die man nicht ein-
zahlen Gedanken nicht zum Besonderen geben,
sondern zur Aufklärung der möglichen Nutzen bei
der Lösung können, so magt daselbe, die Ueberzeugung
von der unigen Ueberzeugunglichkeit an den Herrn,
und sein Land in der Voraussetzung, daß das
von ihm Ueberzeugungliche, die sich Königlichen Substanz
möglich Uebersetzen werden; nachher
den Hofstaat in Besondere und einen gewöhnlichen
Bücher vorzubringen. —

Die Ueberzeugung der nachfolgenden Hofstän-
ge befindet auf der Galizien allerhöchsten

J

linfamen Pfandfchul, den galizifchen Credit Anftalt,
 welche in diefem Falle des neuen Grundfchulds, des
 jedoch in dem Lehen die Grundfchulden, als die
 Unterfchulden find befunden, als Hypothek an-
 zuftellen, und dem zugeftandenen Credit An-
 ftalt zu zahlen werden. —

Vorftellung einer möglichen Ablofung
 der in Galizien beftehenden Unterfchuldenpflichtigkeiten

- S. 1. Ein allerhöchftes Verfügungs Dekret, das die
 beftehenden Grundfchulden für Kauf, oder die
 auf den ruffifchen Grundden beftehenden Schulden für
 ablofen gegen Befahlung einer gewiffen
 Geldfumme.
- S. 2. Nach diefem allerhöchften Dekretung wird
 der in Galizien die unterfchuldenigen Gemeinden
 in der Kauf, an den galizifchen Credit Anftalt
 gleich den übrigen Dominien Zahl zu zahlen;
 und die ihnen zum Befatz der Ablofung zuge-
 ftandenen Credit, unter Befragung der vor-
 gefetzten Beförden zu verabreichen. —
- S. 3. Ein Hypothek beauftragt auf dem durch die
 Gemeinden abgelosten Grundfchulden; indem
 die Ablofer in den angegebenen Grundfchulden,
 auf Befahlung der galizifchen Credit Anftalt,
 verbürgt und zahlen gefteht werden.

§. 4. Die Rückzahlung der Oblige geschieht in
der That im galizischen Credit Anstalt unter
unserem Zeitraume von 40 Jahren, wobei der
in Uebersicht bestanden Barzahlung und
Kontanten Zahlung.

§. 5. Die Oblige selbst konnte nach gesetzlicher
Konten Versicherung, zwei Drittel der zur Ab-
lösung anfallenden Summe anbezahlt, zu so-
gar in Barzahlung, das dergleichen obigen
Konten Grunde als freie, an ihrem willkürlichen
Worte unerschütterlich zu den Auszahlung
Lohn gewinnen müssen, bis auf drei Viertel
bezahlt werden.

§. 6. Die Abzahlung kann nicht durch einzelne Unter-
nehmen, sondern durch Gemeinden vorgenommen
und die Oblige bewahrt gehalten werden.

§. 7. Für die Abzahlung der Oblige in vorgeschrie-
benen Orten, heißt die Gemeinde in Concrete,
welche die gemachte Oblige unter sich, und zwar
unter der Mitwirkung der vorgeschriebenen
Präsidenten der auf jedem einzelnen Gemeinde-
bezirk anfallenden Betrag nach der Art der für
den bestehenden Concrete Grundsteuer Zahlung
verfahren, und später erquiren könnte.

§. 8. Alle Bedingungen der vorgeschriebenen Abzahlung
Konten, werden nur von Seite der k. k. Reichs-

unter vorläufiger Abzweigung wöflich, daß die
nächst im Grundwischen mit allem, was zur Auf-
rung einer ordentlichen Landwirthschaft im
gänglich notwendig ist, versehen, und sich in all-
gemein eine Pflanzfabrik ansetzen.

§ 9. In Execution der nicht abgezinsten Renten, zu-
samt durch die galizische Hofkanzlei, nach der bei der
Voraussetzung vorgeschriebenen Ordnung.

§ 10. Der Ort der Ablösung.

In Betrachtung der in Galizien abzuwickeln-
den Fälle und um die Möglichkeit der Ablo-
sung - ungeachtet der verschiedenen Zustände der
Unterschieden allgemein zu werden, kommt nach-
stehend eine Art der Ablösung angenommen
werden.

a. Die Gemeinde werft, nach vorläufiger Genehmi-
gung der vorgesetzten Hofkanzlei und fünfjähriger
Aufsichtigung - die zu zugekauften Gulden bei
der galizischen Credit Anstalt, und stellt ihn auf
zukommenden Pflanzung aus eigenen Land,
wenn die Ablösung mit dem Betrag der Bezahlung
in Betrachtung steht. - z. B. angenommen, daß
der Betrag der unterliegenden Grundbesitzes in
einer Gemeinde auf 15.000 / Cuzer sich beläuft; und
der Creditfuß auf zwei Drittel vorausgenommen
worden ist, so werft die Gemeinde eine Gulden

im Betrag von 10000 fl. Omg., und indem sie zur Ab-
zahlung der an die Credit Anstalt unterfallenden
Ratten sich verbindlich stellt, wird dieselbe verpflichtet
zu werden, um aus dem Unterthens Verhältnisse zu
erhalten, und die Anstalt Grund eigentümlich zu
besitzen, um die Grundsteuerpflicht 500 fl. Omg. in der
von zu bezahlen. —

b. Wenn die Gemeinde nicht die Mittel besitzt, die
nach der vorgemerkten Weise der Grundsteuerpflicht
anmaß pflichtigen Kaufschillingebetrug in der von
abzugeben, so gestattet unter Leitung der
vorgedachten Beförde zwischen dem Grundbesitzer und
der Gemeinde ein gütlicher Vergleich, der
dort, daß die abzugebende Geldsumme mit zu-
rechnung der auf die ganze Zeitdauer aufzul.
landes gesetzlicher Zinsen mittelst Mah-
mal Robbat abgetilgt und abgezahlt werden.
Zu dem zur Ablösung bestimmten Capital beträgt
15000 fl. Omg. — der Zinsfuß ist bis auf zwei
Drittel des unerkauften Grundwertes, als
gesetzlich angenommen, so kriegt die Gemeinde
bei der Credit Anstalt 10000 fl. Omg. — übernimmt
gegen dieselbe die Pflicht der Ratenzahlung —
und gegen die Grundsteuerpflicht in einem güt-
lichen Vergleich die Verbindlichkeit mittelst
von, zugelassen von 1000 Zins und 2000 Zins.

J.

Längen beurtheilung Arbeit - zu solch zu wissen,
 der Natural Robbath in einem Jahr von 15
 Jahren, das als Schuld verbleibenden Restbetrag
 von 5000f Omg. samt gesetzlicher Zinsen,
 abzugeben und zu quittieren. -

c. Wenn die Gemeinde die zur Ablösung der Ruck-
 cal Gründe erforderlichen Geldsumme, als Malise bei
 der Credit Anstalt aufzunehmen, Willens wäre, so
 darf die Katastralmessung zu denken nicht im Hande sein
 sollte, so könnte in diesem Falle von Seite der Credit
 Anstalt, die Malise der ganzen Ablösungssumme, auf
 die gesamte Hypothek der Grundstücke und der Ge-
 meinde bewilligt werden, - wobei der Grundsteuer
 durch die mittelst eines Vergleiches zu bestimmen.
 der Maß Robbath aufserdient, die Katastralmessung
 auf sich nehmen und dieselbe auf seinen, die Gemein-
 de aber die bewilligte Malise auf die einzeln
 künftigen Grundsteuern, setzen zu stellen verpflicht.
 set wäre. -

der Maßbetrag der bestanden Robbath samt der
 Grundsteuerpflicht, und zwar wird ihm bewilligt zu sein,
 weil die zulässigen Pfand-Zinsen nur $\frac{4}{100}$ Prozent betra-
 gen, die Grundsteuerpflicht dieses Percent auf Anweisung
 der Gemeinde abzugeben und mit einem Prozent Ab-
 schuss das zulässige Capital setzen müssen, - sowie
 wenigstens auf die, um ihn künftigen Fall verminderte
 Robbath, durch die Dauer der Abzahlung einen geringen

den Aufführung stellen können.

z. B. Das auf die Ablösung der Realgüter
ausfallende Betrag wird auf 20000 Cgr festgesetzt,
und die Abgabe auf die gesamte Hypothek der
pflichtigen und unterliegenden Grundbesitzer von der
den Creditanstalt bewilligt. —

Die Abgaben der Gemeinde übernimmt die Gemeinde,
sowie die Verbindlichkeit, die den Creditanstalt
ausfallende Beträge im Betrag von 1000 Cgr je
Tag zu bezahlen, und wird für diese Verbindlichkeit von
der Gemeinde durch entsprechende, durch die
Gemeinde, welche von pflichtigen Abgaben, zu bezahlen
4000 Tage je Tag zu leisten zu einem Viertel der
Abgaben 1000 Tage auf Anfang des Jahres, zur Tilgung
des geliehenen Capitals ausfallenden Betrages. Durch
die ganze Zeit der Rückzahlung zu bezahlen. —
Die Hypothek für die Abgabe, besteht aus dem
als selbständig gesichert, weil man voranzufahren
muss, dass die gesetzlichste Grundbesitzer, wenigstens
in einem Drittel der wirklichen Abgabe, den Real-
güter Kapital gleichkommt; — demnach die zur Ablösung
der Realgüter ausfallende Beträge, wenn die
selbe auf die gesamte Hypothek in Grenzen über-
zahlt werden, den gesetzlichsten Credit fest nicht über-
steigen werden, — wobei noch wegen besonderer
den eine zwarthmäßige Verfügung, jedoch Missbrauch
beifoligen können — die demnach Abgabe angesetzt

aber schon aus der Gemeinde als unmündig, weil die
Kobold mittelst Kautenzahlung bzw. bezahlt, auf die
von mir blieben Hartz haben müssen. —

D. Falls die Gemeinde zur der Ablösung der Rüstikal
Gemeinde, mittelst einer Umlage sich nicht herbeilassen sollte,
und die Gemeindefarspflicht deshalb aus freiem Willen
oder durch Umständen gezwungen, zu bewerkstelligen
bereit wäre, kann man auf unter diesen Umständen,
in der Ablösung der Ort verlassen, dass die Gemein-
den mit Einwilligung der hohen Landesregierung, die
yungen zur Ablösung, der Rüstikal Gemeinde anfallende
Summe, auf die Hypothek eines und Rüstikal Gemeinde-
sitzes bei der Credit Anstalt mit der Verbindlichkeit der
Kautenzahlung, und der gleichzeitigen Erklärung besetzt,
dass die die Umlage man nach vierzigjährigen Lan-
zung der bestehenden Verbindlichkeiten; d. h. ist: die zur
Bilgung der Umlage vorgeschriebenen Zeit, sonal-
ten Lusten besetzt. —

Z. L. Die ungenutzte Umlage der Rüstikal Gemein-
sitzes, beläuft sich bei der zur Ablösung sich nicht her-
beilassender Gemeinde auf 10.000 / Cyp. — Die Gemein-
denpflicht besetzt, nach vorangehenden Einwilligung
von Seite der hohen Landesregierung in den jungen
Lohn auf die gesamte Hypothek, jedes und Rüstikal
Gemeinbesitzer — verpflichtet sich an die Credit
Anstalt die anfallenden selbständigen Kauten mit
250 / Cyp aus eigenen Fonds zu bestreiten, und yagen

dem Falle, wo die zum Ablösung notwendigen Land
der Untertanen mangeln, die Möglichkeit zur Er-
werbung des Grundigentums mit einer geringen
Aufopferung von Arbeit, und in dem letzteren Falle
ohne alle Opfer für denselben hervorzubringen.

Die Vortheile und der gute Wille der galizi-
schen Grundbesitzer können im größtem Grade
Galizien in letzter That der Ablösung ad hoc
vorsprechen. —

5. Ähnlich den Untertanen wird auch die Ablösung der
Kauf in seiner eignen Ueberzeugung in Pilsen
des Landes und des Fortbestandes der Veränderung
erhalten werden. —

Die Ueberzeugung der galizischen Geworbenen si-
cher zu sein, besonders im Nothstand. — Man weiß
den unheimlichen Geworbenen mit Ruß, Ausland und Besi-
mung, weil man dadurch den eigentlichen Wert der
Arbeit erkennt. Darum könnte die vorgeschlagene
Art der Veränderung für die galizischen Landwirthe
die günstigste sein, weil derselbe sich ihm
Zugewandten, nicht als eine Conception, aber als ein
sein erworben ist gewissermaßen würde, — übrigens
das galizische Landvolk ist im ganzen Sinne der
Noth nicht bewußt, der einzige Kauf könnte der-
selben die Gewissheit des unzerstörbaren Landes
verschaffen, weil derselbe neben dem ganzen Miß-
trauen, die Ueberzeugung nicht des, durch den Kauf erwor-

baureu Kunstes unu Kunst. —

Das Uebrigste bürdet sich bei jedem vorleu:
menken Punkte in der letzten Misdringung:

Ich habe dieses verflücht erworben, ich habe es
mir gekauft. —

Das dem gütigsten Volke zu Nutzen zu
wordene Misdringung, kann nicht mit Glückseli-
gkeit übergegangen werden, dann gerade
zu diesem Misdringung, könnte die wappli-
ge Wirkung der vorzunehmenden Veränderung,
und der künstigen Landes Uebersiedlung sein.

Abgesehen von einer übertriebenen Affektuo-
gen im Besize zu beirathen, muß man nur sehen,
das sowohl die jetzt bestehende, wie auch die
vorzunehmende Operation zur Umformung einer
wohlthatigen Veränderung, wenigstens der Besize,
sich nicht nicht geringes respekt. Für dieselbe
wäre alles, was jetzt zugestanden worden wäre,
in, sein verloren; und die Fürsichtigkeit der
Grundbesitzer muß dazu dienen, das wenigstens
die Hälfte derselben zu verkaufen, den Rest,
sich selbst vorzubehalten und sich und die Kinder
an d'elbst zu bringen könnten. —

Das was man würde vielleicht entgehorren, zu selbst
gerath, durch Verwendung der gütigsten Besize
die jetzt zu haben, die zukünftige Glückseligkeit
der Nachkommen zu verkaufen, und dieselben nicht,

/

sonst zur Uebernahme, als zum Pfandverkauf durch
Ablossung, vorzubereiten.

Die zugehörige Ablösung mit Zugestellung des Kauf
des Kautions auf zutretenden Käufer des Kaufschil
lerts, insbes. dann Pfandverkauf, die in der Delibere
und sonst auch in Moralität und Wohlstand ge
hörig sind, die Möglichkeit einer Befreiung der
Pfandverkauf. —

S. M. Pfandverkauf, die im Lande selbst, die vor
gepflegenen Ablösung abzugeben.

Die wesentliche Pfandverkauf, die sich im Lande selbst
die vorgepflegenen Ablösung abzugeben
stellt, liegt in dem auf dem unterstehenden
Grundbesitz bestehenden Pfandverkauf, die zu
Lohn in anderen Pfandverkauf Pfandverkauf vor
kommenden Pfandverkauf Pfandverkauf, und selbst
die Dotationen nicht gleichgestellt werden.
— Diese auf dem Grundbesitz bestehende
Lohn, ist ein, von der allerhöchsten Regierung
sanctioniertes gesetzliches Verbot gegen
Pfand, welches grössten Theils nicht ange
griffen werden kann; was sich nur was
publiche Collision, sowohl bei der Veräu
ßerung, wie auch bei der Ablösung unter
den Umständen. —

Die Dotation mit 10 oder 12 Tausend Pfund

In dem oben genannten Bayrischen Pfälzigen Jung Robbott
 fassen, kann unmöglich nach dem Abtusse der
 Robbott verzehrt, was abgelaßt werden weil
 der wirkliche Abtuss der Pfälz, dem wirkli-
 chen Abtusse der auf demselben fassenden
 Luft nicht gleichkommt - sondern bei der Verzin-
 gung die Stimmigkeit der Abtassung und bei
 der Abtassung, die unabweisliche Abtassung,
 klar hervortritt. - In beiden Fällen also wenn
 der Abtassung gedankt, und bei der Abtassung
 wird selbst die gasförmige Befahrung für die Au-
 löse in Luft gestallt. -

Diese Luft nicht unbrauchbar zu lassen, was selbst,
 dieselbe zu lassen, ist für den Abtassungsteller die
 der aller Mühseligkeit. - Es scheint aber, daß
 wenn die der verzehrenden Abtassung, der
 wirkliche Abtuss der Pfälz angemessen
 werden wird, eine Spielweise Lösung dieses
 Lufts, in dem fassen Abtusse der abgelaß-
 ten Pfälz und zwar nach der Ursache
 einbreiten kann; weil diese Mißverfält,
 nicht die Befähigkeiten zu den Dotationen,
 nur in dem westlichen Theile Galizien oder
 in jenen Pfälzen vor kommt, wo die Luft
 keine Verzeß, sondern auf der Abtuss der
 Pfälz in Verzeß zu den in anderen Pfälzen.

/

den geachtlichsten, sofar steht. Uebrigens
Grundbesitzes in einem bestimmten Theil,
wenn nicht anders wird. — Uebrigens
die allgemeyne Gutverfassung, kommt
in besondern Fällen nicht zu Stande, eine
gerade Fortsetzung der wirklichen
Länder zu vertheilen und die Provinzen
unserer Britany zu vertheilen. —

Die zweite Sache, welche sich bei der in der
Provinz gestellten Ablosung untersuchen kann,
liegt in der Natur der Ablosung selbst, weil
dieser wie natürlich, die geachtlichsten Pfandbriefe,
für immer unverloren werden.

Die dritte Sache scheint sich auf die Provinzen
besonders zu beziehen zu haben. —

1. die geachtlichsten Provinzen, über welche bei
ihrem Fortbau die Vertheilung, die ersten,
manchen Umständen mittelst der geachtlichsten
Pfandbriefe, bis auf die Hälfte der wirklichen
Werte der Landgüter — das ist die gesamte
geachtlichsten Besitzes zu vertheilen. —

Die zweite Sache scheint die Provinzen
Theil, sondern für die gesamte geachtlichsten
Besitzes gesamt, und die Provinzen
Länder, vorhanden, dass die Provinzen, die
Hälfte der gesamten wirklichen Werte

Das grundvererbliche Eigenthum übertragen kann. —
 Da man bei der eingetragenen Ablosung des
 Realtheil Grundbesitzes mit Recht annehmen kann,
 dass der Auktor für den Grundbesitzer nicht auf-
 wendig verfahren, und selbst die Abgrenzung
 des Theilraums geschehen konnte; der unter
 gewissem Grundbesitz aber verachtete Werth nicht
 über die Hälfte des wirklichen Werthes der Land-
 güter, somit des grundvererblichen Eigenthums
 geschlagen worden kann, so kann die zur Ablo-
 sung des Realtheil Grundbesitzes bewerkstellig-
 te Auktion schon geschehen, Insofern die
 geliziften Credits durch den Verkauf auskommen
bedeutend muss im Voraussetzlichen übersteigen. —
 Handlung in Sachen der Ablosung ad e. ad § 10.
 Kommt ein grosser Theil der geliziften Grund-
 guthen, hinsichtlich der geliziften Credits An-
 theil in der doppelten Eigenschaft als Gläubiger
 und Schuldner, in ein solches Verhältniss trat-
 ten; dass die Auszahlung der Forderungen nicht
 im Voraus, sondern in dem von der Credit An-
 theil doppelten Coupons mittelst eingekauf-
 ter Abgrenzung von sich geschehen kann, was
 die Bildung der Auktion im hohen Grade erleich-
 tert.

Handlung so scheint, dass sowohl die Forderungen, sondern, wie
 auf irgendige Abstreifungen, die man 12 Tage im

zusa arbeiten, und im Gebirgsbewohner, einwohn,
bei seiner Abhängigkeit verbleiben können, wo
dies eine wesentliche Voraussetzung der zum Ab-
lösung vorkommenden Grundstücke, imvill.

§. 12 Die Grundabschätzung

Ueber die Grundabschätzung im Allgemeinen

Man muß zulassen, daß bei der Abschätzung,
eigentlich Bestimmung des wirklichen Wertes,
der zum Abhang vorkommenden Grundstücke,
die in der Zukunft als Grundbesitz, sowohl zum
den Abhang, als auch der zukünftigen Bestand
Ansehung zur Bestimmung der Natur als Maßstab
dieser Länder; wesentliche Eigenschaften zum
Vorwissen kommen, dem immerhin mußten
genügend Wissen in auf dem unerschaffenen
Grundbesitz ausstehenden Abhängigkeiten, andern-
seits die Rechte der Grundbesitzer nicht nur
berücksichtigen, sondern auch dieselben in Aufhebung
bracht werden; daß bei der Ablösung der Grund-
stücke wegen Mein und Dein geschieht, und der
Grundbesitzer in dem vorerwähnten Rechte
mit 4 Fugend zu qualifizieren genötigt werden.
Die vorerwähnte Abschätzung als Bestimmung
des wirklichen Wertes des unerschaffenen Grund-
besitzes muß immerhin nicht nur aus der augensicht-
lichen Grundstücke, aber selbst wegen Vorsicht

Ueberhaupt Befähigungskriterien - und Qualität des Lehrenden
für einzelne Bezirke, in welche ein jeder Kreis
nach der vorerwähnten Notwendigkeit eingetheilt
werden könnte.

§. 13. In Bestimmung des wirklichen Verfalls eines so-
wie jedes Lehrenden für den ganzen Kreis im Allgemeinen.

In Bestimmung des wirklichen Verfalls eines so-
wie jedes Lehrenden für jeden einzelnen Kreis im Allge-
meinen, könnte durch eine eigene bezirksweise
Comissio mixta - aus den Directoren der zugehö-
rigen Kreis-Schule - Landes-Deputirten und
sonstigen Angehörigen derselben, als Lehrer und als
Vorstände der Lehranstalten, zusammengesetzt,
von Hofrathe; und zwar auf der Grundlage
des in jedem Kreis gesetzlich praktizierten
jährlichen Prüfungs, von einem Hof-Rath
Lehrenden. - Zum Erfolge dieser Abfertigung,
müßte von Seite des k. k. Kreis-Amts des in
angeführten Angelegenheiten des Kreises zugehörigen
wirklich praktizierten jährlichen Prüfungs
für ein Jahr Lehrenden mit Abtritt des Jahres,
den, Ober- und Untere Hof-Rath undyemittel,
und der Commission vorgelegt werden, welche
dieser angeführten Zeugnisse von den Kreis-
räthen in schriftlicher Form laffen; nach demselben
den Kreis-Amt für jede Bedienungsmannschaft

und den wirklichen Markt eines Jochs, Gers, etc.
Korn und Kleinfornfrucht für den ganzen Kreis im
Allgemeinen bestimmen können. —

S. 14. die spezielle Bestimmung des Marktes, von
einem Joch Land auf der Grundlage der voran-
gehenden Abzählung im Allgemeinen.

a. Jeder Kreis insbesondere wird unter dem Vor-
sitz des Kreis-Kassierers, und des Kreis-Schaffners
1. Grundbesitzverhältnisse mit Berücksichtigung der
Qualität des Landes der auf dem unterstehenden
Grundbesitzer bestehenden Befreiungen, und be-
sonders Local Verhältnisse, in einzelnen Bezir-
ken einzeln feststellen. —

b. Zum Zweck dieser Einteilung werden die Do-
minien derselben in einem zu bestimmenden
Termin, dem K. K. Kreisamte mit der in
jedem Gemeinde vorkommenden Urbarial
Befreiungen, wie auch die von Unterthanen
zustehende besondere Begünstigungen und
Rechte als Holzungen, Acker etc. etc. in einem be-
stimmten Uebzuge vorzulegen, aber auch
das unterstehende Grundbesitzverhältnis und die
akkumulierten Urbarial Befreiungen Passionen,
und zwar in ganzen Stücken Kreisen nachzu-
weisen.

c. Nach der zu Grunde gelegten Einteilung in
Bezirken sollen welche einzelnen Grundstücke

im Falle der Verkürzung, die Berufung jedoch
 nicht freigegeben kann; erfolgt durch eine, aus
 dem Kreisamt niedrigen Kreis-Inspek-
 tor - Geschäftsstelle und Geistlichkeit v. l., die
 in ihrer Herrschaft-Lokalitäten Landgüter besit-
 zen - nach sorgfältigster Erwägung,
 unter dem Vorzeichen der Kreis-Inspektion zu-
 sammengesetzter Besetzungskommission - die Ab-
 miltung oder Bestimmung der Urtheile eines
 jedes Experten, Urters und Urtersmündel als
einzelne unbedingte Bescheid, für jeden
einzelnen Bezirk insbesondere; und zwar
 mit Berücksichtigung der Local Verhältnisse,
 die auf dem Amtlichen Grundbesitz auszu-
 führen niederen Bescheidigkeiten und deren
 der Gemeinde zugestanden Bestimmungungen und
 Besten, welche natürlich mit der Abfertigung
 verbunden.

Die absolute Mangel der Pläne auszufür-
 den, jedoch kann die befristeten Besten
 freigegeben, im Falle der Verkürzung sich jedoch
 nicht zu befragen; was bei insbesondere ge-
 gründeten Fällen eine Super Revision an-
 gebracht werden könnte.

Die neue Operat wird von Seite der Co-
 mission der freien Landes-Regierung zur Ein-
 sichtnahme und Genehmigung eingeholt; und

und erfolgter Bestätigung für beide interessirte
Parteien Grund eigenthümer und Unterthanen,
als rechtskräftig und bindend erklärt.

§. 15. von Ablösung oder Abkauf.

e. Das Recht der Special Commission anzunehmen,
solche und bestimmte Theile eines fieflichen Landes, für
jeden Bezirk insbesondere, dem bei ihm in
bezüglichen fieflichen zur Kistffürer; wahrscheinlich
Landfuerer, auf der Muthen zu überlassen nicht
Freiwillig können.

f. Wenn die Gemeinde zum Ablösung der in ihrem Be-
sitze vorhandenen fieflichen Grundten bis bereit
erklärt, und mittelst d. Landraths der freigelegte
Ankündigung, auf Wunsch der Gemeinde so-
fort ist, so steht der Ablösung nicht im Wege, und
die Grundbesitzer ist gefallen, den auf den vor-
kommenden Flächen zu dem und den auf der Commis-
sion für ein fiefliches Land bestimmten Preis zu zahlen,
den Erfüllung, ohne alle Einwendungen anzunehmen.

g. Auf erklärter Bereitwilligkeit der Ablösung
und erfolgter Ankündigung kommt dem Landrath,
wenn obigen, sich im Namen der betreffenden
Gemeinde an die fiefliche Landes Regierung wegen
Erwirkung der zugestehenden Muthen zu ver-
wandeln.

S. H. Gutwilligen Vergleichs

H. Wenn die Gemeinde den Verkauf der Mühle zu dem
nennenden Kauf des Kaufschilling in diesem zu beauf-
tragen nicht im Stande wäre, und die Ablösung nicht
unter dem Titel der Mühle die Ablösung S. H. ad b/
et c. vorzunehmenden Muthagen zu Stande bringen
wollte; so wird auf Ansuchen der Gemeinde von
Seiten des k. Landamtes und zwar hiesiger Landrat
vorstehend selbst ein gutwilliger Vergleich
erhalten.

G. Ist der gutwillige Vergleich zum Zufriedenheit
beider interessierten Theile zu Stande gebracht, und
von Seiten des k. Landamtes im Namen der Gemein-
de bestätigt, so ist das k. Landamt gehalten, die
genannte Operat der selben Landes Regierung zur
Fürsichtnahme und Bestätigung vorzuliegen, und
um die gültige Verurteilung wegen der Mühle im
Namen der Gemeinde vorzuführen.

K. Wenn aber der gutwillige Vergleich nicht zu
Stand gebracht werden sollte und die Gemeinde
bei dem Umpfen der Ablösung befassen wolle,
so kommt in diesem Falle ein Recht christlicher
Ursache, das der hiesiger Landrat zu diesem
Zwecke anzuwenden fürchten Recht finden,
wobei sie unterliegen, beide interessierten Theile
zu sein, gehalten sein sollten.

Es dieses Befehl seine sorgfältig in jedem

Denn zwölf Grundbesitzer zur Hälfte aus dem, die
Kontinuität würdigen Grundbesitzer und zur Hälfte
mit der Freiheit v. l. zu vereinigen.

C. Wenn die Grundbesitzer aus irgendeinem Grund
Ullan, oder durch Umstände gezwungen im Ablo-
sung des unterliegenden Grundbesitzes bewahrhalten
zu will, so könnte im Falle der Abtrachtung, daß
die Grundbesitzer bei irgendwelcher Einwilligung
der hohen Landesregierung und nach der Ullan-
maße im S. 10 ad d. in Ullan gebrachten Kon-
tinuitäten - im Ullan bei der Ullan Ullan
existieren können.

S. 17. die Differenz der für die Ullan
gekauften Ullan.

Es ist nicht minder wichtige Frage bei der Ullan,
pflanzlichen Ullan der Ullan Grundbesitzer könnte
aus der Differenz der für die Ullan gekauften
Ullan, abzulesen.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß wenigstens in Galizien,
wo der Mangel der Ullan Ullan von Tag zu Tag
zunehmend wird, neben der Ullan der Ullan
Ullan, das Ullan der Ullan gekauften Ullan,
mit welcher Ullan eine neue Ullan bei
der in Ullan gebrachten Ullan der Ullan
Ullan unterhalten werden.

Wenn irgendwohin werden würde, daß die Ullan,
Ullan Ullan Ullan, die Ullan Ullan
Ullan zu Ullan Ullan Ullan, so kann die

Ablosung unsrer Pfandbriefe und somit unsern
wesentlichen Einfluss auf das Allgemeine nicht hat.
son, - ein Verbindlichkeit für den Grundbesitzer,
den zur Annahme der Pfandbriefe Alpari, könnte
man demnach finden, wenn ich Gemeine Pfandbriefe,
für die Ablosung der unbedingten Forderungen,
ein Pfandbriefe zugewungenes Recht zugestanden
sein würde, und das unsere diese Verbindlichkeit
in Hinsicht der Grundbesitzer nicht nur der Willigkeit
zuwider, aber für dieselben nachtheilhaft; weil
zu bemerkt ist, dass der größte Theil zur
Zahlung der Forderungen zugewungen, nicht nur einen
unbefugten Verlust erleiden, aber selbst die
Lohn zu Grunde gerichtet sein könnte.
ein einzige Lösung dieser Frage ist schwerlich
dem Falle möglich, wenn die allerhöchste Regierung
nicht in Betrachtung der allgemeinen
Verfassung, diese zur Ablosung der Pfandbriefe
in Form gesetzlicher Pfandbriefe nicht nur bei
Zahlung der Pfandbriefe annimmt; aber
dieselben in dem Maße des Fortschritts einzunehmen
möchte, dass die unbedingten Forderungen bei
der Rückzahlung der Pfandbriefe, die Gemeine
Pfandbriefe wenigstens zur Hälfte der Total
Forderung Alpari zugewungen werden können.
Das erste Geschäft der Zahlung der Pfand
briefe dürfte nicht, als dass man nicht überlässt

Dreyfald motivirt worden - wobei das Recht bei
 uns unvollkommen Rechtsein erhalten würde, weil
 zur Deckung des abgängigen Baues eine Mittelkraft
 gemindert und mittelst der auf die Handbriefe
 entfallenden hohen Zerstreuung getilgt werden
 könnte. -

Das zweite Mittel durch nachfolgende Lamenten,
 zu nicht uns motivirt, aber selbst gegründet
 erscheinen.

1. Zu einer Verbesserung, welche das allgemeine Wohl
 zum Zweck hat, ist gewisser Weise jeder bei
 Zerstreuung verbunden - Denn eine durchgehende
 Bestimmung kann ohne einen bestimmten Zweck
 Bewegung der Einzelnen, eine wesentliche Forderung
 und der Handhabungsmittel zu Grunde kommen.
 Dasjenige Grund Mittel gewisser Weise
 der inländischen Kapitalisten angefaßt war.
 Das, das Freie in der Aufopferung des freien
 Gewerks, welches durch die Abgahlung der Mittel
 mittelst Handbriefen in Aufschlag kommen kann
 beigetragen - weil derselben der Grundbesitzer
 nur auf solche Art gleichgestellt werden können.
2. Die Verbindlichkeit für die Gläubiger zum Aufsch.
 der Akte wenigstens der einen Hälfte der
 Grund Handbriefe bei Rückzahlung der Mittel,
 das, erscheint aus dem Grunde als nachteilig, weil

Die gemeinschaftliche Hypothek, welche die von
Kommunen besoldeten Pächter hatten, zum Theil
auf die unterthänigen besoldeten Pächter - Was
also die Gemeinen als Gläubiger entgegen
den Unterthänen die Pfandbriefe bei der Ab-
lösung der auf dem Ruffikal Grundbesitz ge-
kauften Häuser, Alpari anzunehmen verbind-
lich sein sollten, so entspricht als eine Gegenseit-
igkeit Reciprocität, dass die Pfandbriefe besoldeten
Pächter als Gläubiger der gemeinen Pächter
gekauften, und wenigstens diese Hälfte der
Pächter, die als auf die unterthänigen Pächter
Kredit zugesichert erscheint, mittelst Gemeiner Pfand-
briefe Alpari bezufließen können. -

3. In Galizien kann man sich leicht überzeugen, dass
ausgenommen die Justiz und Depositen Gelder,
sich wenig Unterthänigen 5% saugen - in Allen
meinen kann die Hälfte der unterthänigen
Unterthänigen auf 7% - in zweite Hälfte, in wel-
cher die Juden als Gläubiger auftreten, kann
mit besten Wissen und Gewissen von 12% an
saugen bis 24% und in besonderen Fällen auf
sogar anzuheben werden - Daraus ist leicht
sehen a priori als unbegründet zugesichert erscheint.

4. Weil man bei dieser Beschaffenheit der Unterthänigen
höchstens wissen muss, dass die Hälfte der Rückzahlung
der Unterthänigen zugesichert - Daraus die Gläubiger so

wollt das Prognostikon, als das Nachtheil aus der
Verzögerung ruffen werden. —

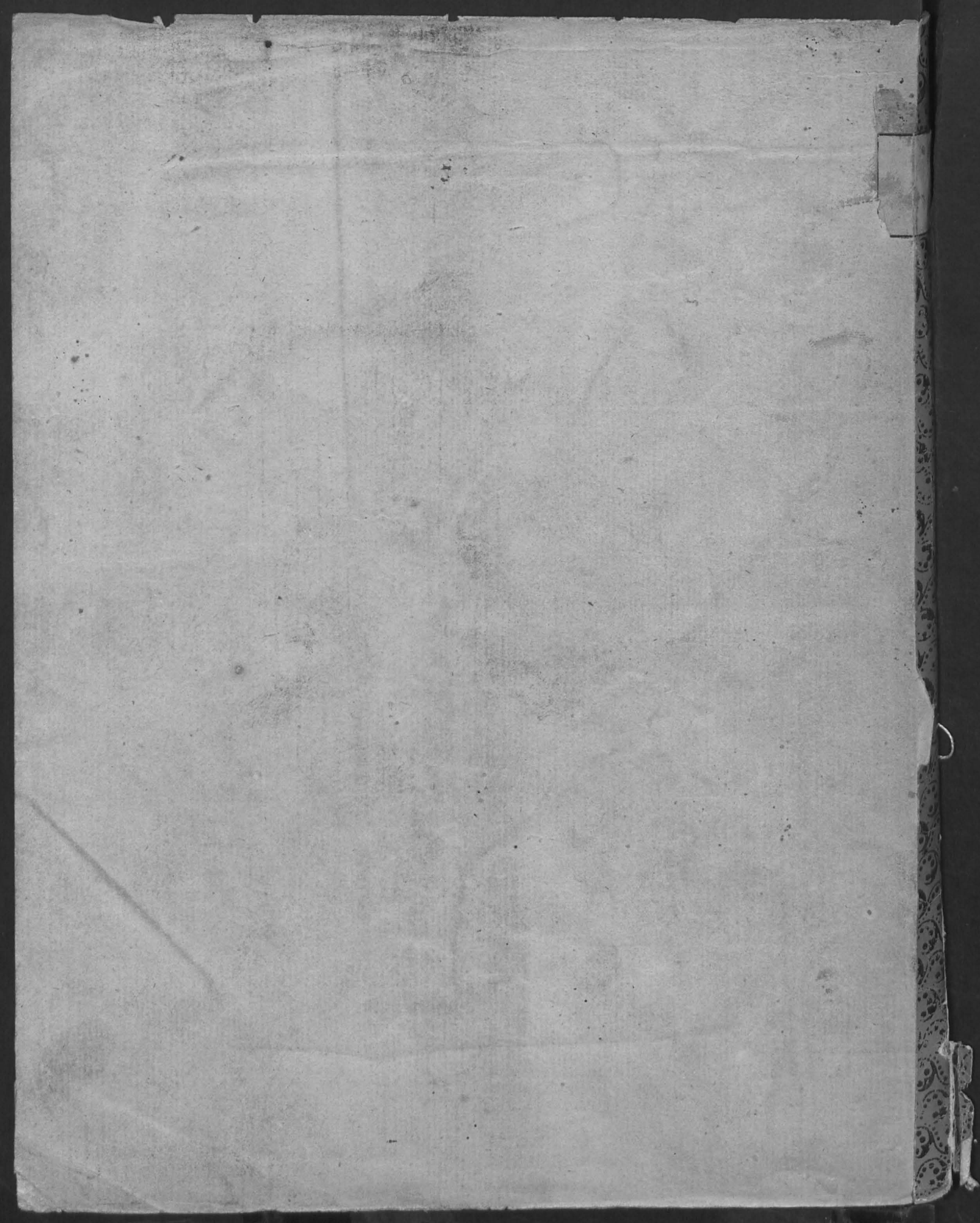
5. Diese wichtige Verzögerung wäre im Grunde nicht aus
dem Grunde der galizischen Gemeine Handbriefe selber
zustellen, und selbst Avari zu ersetzen, aber auf
gerade, die künftige Wohlthat Galizien und der
Ursache zu begründen, daß die Kapitalien, die im
Lande vorhanden sind, mittelst Prognostikon Zahlung
nicht in der Hand gebracht werden, was imbe-
griffen nicht rathen müßte, wenn die Handbriefe
selbst wegen Tilgung der inländischen Schulden,
aus dem Lande verbannt würden.

Es scheint aber, daß im ärgsten Falle bei der Emis-
sion der Handbriefe für die Ablösung der
Katholischen Gründe, der Kurs der selben schon aus
demselben Grunde als gar nicht zu erwarten wäre
weil mit dieser Emission im Lande selbst, ein
neues Kapital, und somit eine Rentiererei
kreieren würden, in deren Hände die Hand-
briefe für die Zahlung wohl so groß — ohne die
gegenwärtigen oder ausländischen Kapitalien,
den in Aussicht zu nehmen, gelangen müssen.

Hiermit erlaube ich mir zu schreiben, in dem
ich gar nicht habe, das zu beabsichtigen, was als
wirkliches Mißverständnis in Galizien

auf Danksatz, und ausschließlic auf den Unter-
thaus Beschlüssen ruhet.

Ueber Annahme, noch eigentl. Jutrasse zu
brauch mich dazu bewegen; es ist das sorgfältige
Umsich zu Überlegung des noch Obestanden,
den noch Möglichkeit beitragen zu können.
Umm es aber immerhin jenseit dieser das
müßigsten Besitzt meiner Stellung ab?
Unterthan zu wese jacobiten bin, so jaiden
in wollen Gesuchst Lillanden in jessla
Nurjst zu Grit, allernuändigst bewirk
sichtigend, das nur die innigste Aufmerksam-
keit an den Grou und mein Vaterland
die Verantwortung für zu jagen zu geb.



Skanowanie i opracowanie graficzne na CD-ROM :



ul. Krzemowa 1

62-002 Suchy Las

www.digital-center.pl

biuro@digital-center.pl

tel./fax (0-61) 665 82 72

tel./fax (0-61) 665 82 82

Wszelkie prawa producenta i właściciela zastrzeżone.

Kopiowanie, wypożyczenie, oraz publiczne odtwarzanie w całości lub we fragmentach zabronione.

All rights reserved. Unauthorized copying, reproduction, lending, public performance and broadcasting of the whole or fragments prohibited.